



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klima-
schutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpas-
sung weiterer Rechtsvorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz wurde im Jahr 2017 erlassen und zuletzt im Jahr 2021 novelliert. Seitdem schreitet der anthropogen verursachte Klimawandel weiter voran. Um den Klimawandel und seine Auswirkungen auf ein hinnehmbares Maß zu beschränken, hat es sich das Land Schleswig-Holstein – in Nachschärfung der bestehenden klimapolitischen Zielsetzungen – zur Aufgabe gemacht, sich bis zum Jahr 2040 zum netto-treibhausgasneutralen Industrieland zu transformieren. An diese Zielsetzung ist das Energiewende- und Klimaschutzgesetz anzupassen.

Zugleich haben sich die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes sowie den Erlass des Wärmeplanungsgesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes verändert. Auch hieran ist das Energiewende- und Klimaschutzgesetz anzupassen.

B. Lösung

Die Zielbestimmungen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz werden darauf ausgerichtet, dass Schleswig-Holstein bereits bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutral sein soll. Zugleich wird das EWKG an die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

Ohne eine Anpassung der Zielvorgaben des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes erscheint das Ziel, Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2040 zu einem netto-treibhausgasneutralen Industrieland zu transformieren, nicht erreichbar.

Eine Anpassung an die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ist unvermeidbar. Im Rahmen seiner Gesetzgebungsaktivitäten hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung beziehungsweise des Klimaschutzes weit umfassender Gebrauch gemacht, als dies bislang der Fall war. In der Folge ist für diverse, bislang im Energiewende- und Klimaschutzgesetz getroffene Regelungen die Gesetzgebungskompetenz des Landes entfallen. Die Regelungen sind deshalb zwingend an das veränderte Bundesrecht und die infolge dessen veränderten Kompetenzen des Landesgesetzgebers anzupassen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

1.1 Kosten für das Land Schleswig-Holstein

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum EWKG (EWKG-E) hat zum Ziel, den Beitrag Schleswig-Holsteins zur Netto-Treibhausgasneutralität in Deutschland bereits im Jahr 2040 zu erreichen (§ 3 Absatz 1 EWKG-E).

Grundlage für diese Zielsetzung sind die nationalen Klimaschutzziele in Verbindung mit dem Koalitionsvertrag und sowie das in Aufstellung befindliche Klimaschutzprogramm 2030 der Landesregierung. Die dafür notwendigen Maßnahmen bis 2030 werden im Klimaschutzprogramm der Landesregierung finanziell bewertet. Mit dieser EWKG-Novelle wird die Netto-Treibhausgasneutralität von 2045 auf das Jahr 2040 vorverlegt. Die Kosten für das Land für diese Zielerreichung lassen sich aufgrund einer Vielzahl von Abhängigkeiten nicht genau ermitteln. Das Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch zwingend erforderlich, um die Folgekosten durch Klimaschäden möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Der Personalaufwand durch die Aufgaben aus dem EWKG-E beläuft sich insgesamt auf 5,5 zusätzliche Stellen, von denen 3 Stellen bereits 2025 besetzt werden sollen.

Das Land wird seine Ziele bei der Umsetzung der Treibhausgasneutralität nach § 6 Abs. 1 EWKG-E bereits zum Jahr 2040 erfüllen. Die Pflicht zur Ausrüstung mit PV-Anlagen von Parkplätzen des Landes ab einer Zahl von 70 Stellplätzen steht unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt, so dass der Investition in den Bau Einnahmen aus dem Betrieb der Anlagen gegenüberstehen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen auf Landesliegenschaften gem. § 6 Abs. 13 EWKG-E.

Den erforderlichen Aufwand für Baumaßnahmen zur energetischen Ertüchtigung von Landesliegenschaften ermittelt das Finanzministerium in einer Sanierungsstrategie. Grundsätzlich besteht dabei die Annahme, dass die Einsparungen im Gebäudebetrieb die Investitionen zumindest teilweise refinanzieren.

1.2 Kosten für die Kommunen

Das Land Schleswig-Holstein setzt mit § 5 EWKG-E die Anforderungen des Bundes nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) um.

Die Pflicht zur Datenermittlung – und damit verbunden zur Datenerhebung – aus § 5 Abs. 1 EWKG-E stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die zu Mehrausgaben bei den Gemeinden führen wird. Zum aktuellen Verfahrensstand kann der Bund weder das geplante Tool zur Datenübermittlung noch die Definition öffentlicher Stellen liefern. Daher kann der Aufwand in den Kommunen und die damit verbundene Ausgleichspflicht aktuell nicht mit abschließender Sicherheit abgeschätzt werden. Die Höhe und das Verfahren zum finanziellen Ausgleich wird in einer Verordnung geregelt.

Mit den §§ 10 bis 13 EWKG-E setzt das Land Schleswig-Holstein die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes um. Das BMWSB hat mit Schreiben vom 22. Januar 2024 darüber informiert, dass die Bundesregierung beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Schleswig-Holstein erhält aus diesen Mitteln voraussichtlich einen Betrag in Höhe von ca. 17 Mio.

Euro. Diese Summe soll die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte infolge der übertragenen Ausgaben aus dem WPG ausgleichen.

Die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) mit den §§ 33ff. EWKG-E ist mit Kosten verbunden. Kreise und kreisfreie Städte werden verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte für ihre Gebiete zu erstellen. Die entstandenen Kosten werden mit insgesamt 2,25 Mio. Euro ausgeglichen (150 T Euro je Konzept), § 41 EWKG-E.

2. Verwaltungsaufwand

Aus der oben aufgeführten neuen Bundesgesetzgebung (WPG, GEG, EnEfG, KAnG) ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Es wird zusätzliches Personal mit insgesamt 5,5 neuen Stellen erforderlich. Für 2025 werden von den unten aufgeführten Stellen bereits eine gD-Stelle für die Umsetzung des EnEfG, eine Stelle für das WPG sowie eine Stelle für die Umsetzung des KAnG notwendig.

Zur Umsetzung der Berichtspflichten des EnEfG (§ 5 Abs. 1 EWKG-E) ist beim Land eine zusätzliche Stelle erforderlich.

Durch die Umsetzungspflichten im Bereich der Wärmeplanung (WPG) entsteht beim Land ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Die Wärmepläne müssen vorgelegt und geprüft und teilweise bewertet werden. Voraussichtlich entsteht hierdurch ein Bedarf von ca. drei Stellen gD.

Voraussichtlich wird nach 2030 im Zusammenhang mit den Dekarbonisierungsfahrplänen im Fernwärmebereich eine weitere hD-Stelle erforderlich, sofern diese dann nicht durch organisatorische Maßnahmen erwirtschaftet werden kann.

§ 11 KAnG sieht ab 1. Juli 2024 umfangreiche Berichtspflichten der Länder an den Bund vor. Schleswig-Holstein muss zukünftig alle zwei Jahre dem Bund zu Klimaanpassungskonzepten, den dafür genutzten Daten sowie zu weiteren Angelegenheiten der Klimaanpassung im Land berichten. Es entsteht somit ein Personalaufwand von einer zusätzlichen Personalstelle hD.

Für den Aufbau des Fernwärmeportals entsteht dem Land ein Mehraufwand in der Landeskartellbehörde (MEKUN) für die Durchführung der Verwaltungsverfahren. Dieser Aufwand kann durch organisatorische Maßnahmen im bestehenden Personalbudget bewältigt werden.

Die Qualitätssicherung (Erstellung von Kriterien und Anforderungen), erfordert finanziellen und personellen Aufwand in nicht unerheblichen Maße. Die Finanzierung (z. B. Beauftragung externer Fachbüros, die Leitlinien erarbeiten könnten) muss sichergestellt werden.

Die Kosten für Photovoltaikanlagen müssen, sofern nicht anders darstellbar, über Contracting-Modelle finanziert werden oder es erfolgt eine Finanzierung aus dem Programm „Energetische Modernisierung in Landesliegenschaften“ (EMiL aus dem EP 12).

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Sofern Fernwärmenetzbetreiber zur Aufstellung eines Kostensenkungsfahrplans verpflichtet werden, entsteht ein Mehraufwand. Die Basisdaten dafür werden von der Landeskartellbehörde statt alle zwei Jahre zukünftig viermal im Jahr abgefragt, dafür wird der Fragenkatalog reduziert.

Es entstehen Kosten für die Betreiberinnen und Betreiber von Wärmenetzen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes fünf Jahre früher Treibhausgasneutralität erreichen müssen. Die Kosten dafür sind der Höhe nach nicht beziffert. Sofern Kommunen selbst Wärmenetze betreiben, sind sie wie Private davon betroffen.

Durch die Schaffung von Installationsvorgaben von PV-Anlagen auf Parkplätzen bei Neubau oder grundlegender Sanierung mit mehr als 70 Stellplätzen oder bei Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um mindestens 70 Stellplätze in § 25 EWKG-E kann es zu einem finanziellen Mehraufwand der Eigentümerinnen und Eigentümer kommen, dem stehen jedoch auch Einnahmen aus Einspeisevergütungen gegenüber. Entsprechende Härtefallregelungen sind in § 25 Abs. 3 EWKG-E vorgesehen.

Gleichzeitig werden die zu erwartenden Investitionen in klimafreundliche Technologien und Anlagen zu positiven wirtschaftlichen Effekten insbesondere in den Bereichen Handwerk und Planung führen.

Durch die Ausweitung von Installationsvorgaben von PV-Anlagen auf Gebäuden bei Neubau in § 26 EWKG-E kann es zu finanziellen Aufwendungen bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern kommen. Entsprechende Befreiungstatbestände sind in § 26 Abs. 3 EWKG-E vorgesehen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Alle Länder haben aktuell die Aufgabe, das Gebäudeenergiegesetz, das Wärmeplanungsgesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz umzusetzen. Bei der Bearbeitung des Gesetzesentwurfs hat daher zu einzelnen Themen wie z.B. der Wärmeplanung ein Austausch zwischen Bund und Ländern stattgefunden. Dabei hat sich herausgestellt, dass die kommunalen sowie wirtschaftlichen Strukturen sich sehr stark voneinander unterscheiden, sodass an vielen Stellen keine Vergleichbarkeit gegeben ist. Teilweise konnten Regelungen anderer Länder als Orientierung dienen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 24. Juni 2024 übersandt worden.

Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Energiewende- und Klimaschutzgesetz - EWKG)“
2. Vor § 1 wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht:
Teil 1
Grundsätze und Begriffsbestimmungen
§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze
§ 4 Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3
Teil 2
Klimaschutz
Abschnitt 1
Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung
§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung
§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung
§ 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern; Berücksichtigungsgebot
§ 8 Monitoring zu den Klimaschutzzielen
§ 9 Beirat für Energiewende und Klimaschutz - Energiewendebeirat
Abschnitt 2
Kommunale Wärmeplanung
§ 10 Kommunale Wärmeplanung
§ 11 Vereinfachtes Verfahren
Abschnitt 3
Wärmenetze
§ 12 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

- § 13 Ausführungsbestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz
- § 14 Wärmeportal
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- Abschnitt 4
- Klimaschutz an Gebäuden
- Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien
- § 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter Gebäude
- § 17 Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1
- § 18 Entfallen der Pflicht nach § 16 Absatz 1
- § 19 Verhältnis der Bestimmungen dieses Abschnitts zu den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Verfahren
- § 23 Befugnisse der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger
- § 24 Statistik
- Abschnitt 5
- Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen
- § 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen
- § 26 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden
- § 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten
- Abschnitt 6
- Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor
- § 28 Nachhaltige Mobilität
- § 29 Ladeinfrastruktur
- § 30 Emissionsfreie Personenbeförderung
- Abschnitt 7
- Biologischer Klimaschutz
- § 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden
- Teil 3
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- § 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land
- § 33 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte
- § 34 Berichtspflicht der Gemeinden und Kreise
- Teil 4
- Ordnungswidrigkeiten; Ausgleichsverpflichtungen
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Ausgleichsverpflichtungen des Landes
- § 37 Verordnungsermächtigung für den finanziellen Ausgleich der Verpflichtungen nach § 5 Absatz 1
- § 38 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1
- § 39 Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1
- § 40 Verordnungsermächtigungen für den finanziellen Ausgleich nach § 10 Absatz 1
- § 41 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 33“

3. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Grundsätze und Begriffsbestimmungen“.

4. In § 1 werden nach Satz 3 die Wörter „und zu stärken“ gestrichen.

5. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch die Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).
2. Aperturfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes.
3. Austausch oder Einbau einer Heizungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn mindestens der Heizkessel oder der andere Wärmeerzeuger erneuert wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern, sobald ein Kessel oder Wärmeerzeuger erneuert wird oder durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; oder wenn in ein bisher nicht beheiztes Gebäude oder bislang nicht beheizte Teile eines Gebäudes eine Heizungsanlage eingebaut wird.
4. Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
5. Endenergie im Sinne des Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Nummer 8 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309).
6. Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVObI. 2024, 504), soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Es gelten die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes und § 104 des Gebäudeenergiegesetzes.
7. Gesamtendenergieverbrauch im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Nummer 19 des Energieeffizienzgesetzes.
8. Heizungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 14a des Gebäudeenergiegesetzes.
9. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz.
10. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes oder der Landesverwaltung stehen und von oder im Auftrag der Landesverwaltung bewirtschaftet werden.
11. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden im Sinne der §§ 4 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes sowie Behörden nach § 12 des Landesverwaltungsgesetzes; ausgenommen sind die Landrätinnen und Landräte in ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörden sowie die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörde.

12. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235) definierte Sektor.
13. Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 2 Nr. 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.
14. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.
15. Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtspflege genutzt wird.
16. Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist
 - a) jede inländische Körperschaft, juristische Person in mehrheitlicher Trägerschaft einer Körperschaft in Schleswig-Holstein oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und
 - b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt,
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügtoder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.
17. qualifizierte Energieberaterin oder qualifizierter Energieberater im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die in der Energieeffizienz-Experten-Datenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH gelistet ist oder eine Ausstellungsberechtigung gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes mit der Zusatzqualifikation „Qualifizierter Gebäudeenergieberater Schleswig-Holstein“ besitzt.
18. gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein gebäudeindividueller Plan, der ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für mögliche Maßnahmen am Gebäude enthält, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.
19. Strom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrische Energie, die aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) oder einem geschlossenen Verteilernetz im Sinne von § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird oder in einer Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der

- Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist oder ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes erzeugt und verbraucht wurde.
20. Stromheizung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Heizungsanlage, in der Strom direkt oder über ein Speichermedium in Wärme umgewandelt wird. Hierzu zählen auch Stromdirektheizungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 des Gebäudeenergiegesetzes.
 21. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.
 22. „Unvermeidbare Abwärme“ im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Wärmeplanungsgesetzes.
 23. Wärmeenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden; § 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung.
 24. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von abnehmenden Gebäuden angeschlossen werden kann. Ebenso sind Wärmenetze im Sinne dieses Gesetzes solche nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes zur leitungsgebundenen Versorgung mit Fernwärme.
 25. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes.
 26. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.
 27. Nettowärmeerzeugung im Sinne dieses Gesetzes ist die gemessene nutzbare Wärme, die in einer Berichtszeit von einer Wärmeerzeugungsanlage an Wärmeverbraucher außerhalb dieser Anlage mit Hilfe eines Trägermediums wie etwa Wasser oder Dampf abgegeben wurde.“
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schleswig-Holstein wird seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 so weit mindern, dass der erforderliche Minderungsbeitrag von Schleswig-Holstein zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bereits bis 2040 erreicht wird.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ebene“ die Wörter „, die ambitionierter sind als die für Schleswig-Holstein formulierten Klimaschutzziele,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land soll in Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2030 mindestens 45 Terawattstunden betragen.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus am Wärmeverbrauch soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent, bis zum Jahr 2030 mindestens 38 bis 50 Prozent betragen. Wärme aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Satzes 1 ist solche im Sinne von § 3 Absatz 15 des Wärmeplanungsgesetzes. Wärmeverbrauch im Sinne von Satz 1 ist der Verbrauch von Energieträgern für Raum- und Prozesswärme sowie Warmwasser.“
 - e) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
7. Nach § 3 wird der bisherige § 16 inhaltsgleich als § 4 neu eingefügt.
8. Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den §§ 5 bis 16.
9. Nach § 4 wird die folgende Überschrift neu eingefügt:

„Teil 2

Klimaschutz

Abschnitt 1

Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung“

10. Nach der Überschrift „Teil 2 Klimaschutz Abschnitt 1 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung“ wird der folgende § 5 neu eingefügt:

„§ 5 Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung

- (1) Öffentliche Stellen übermitteln dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium in einer von diesem vorgegebenen Vorlage erstmals zum 31. August 2026 und ab 2027 jährlich spätestens bis zum Ablauf des 31. August Daten über das jeweilige Vorjahr in der folgenden Aufschlüsselung
 - 1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,
 - 2. Endenergieverbrauch nach Sektoren,
und
 - 3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.
- (2) Die Landesregierung kann auf der Grundlage des § 6 Absatz 8 des Energieeffizienzgesetzes, durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Vorgaben und Zuständigkeiten regeln.

- (3) Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Landes, der Ämter, Kreise und/ oder Gemeinden finanziert und mehrheitlich durch das Land, ein Amt, einen Kreis oder eine Gemeinde verwaltet werden, jedoch nicht kommerzieller oder gewerblicher Art sind.“

11. Die bisherigen §§ 5 bis 17 werden zu den §§ 6 bis 18.

12. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung“

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Landesverwaltung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die direkten Emissionen bis 2040 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der direkten Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Bis zum Jahr 2040 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften hinsichtlich der direkten Emissionen CO₂-frei erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu. Für das Erreichen der vorgenannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen. Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesverwaltung wendet die vorgenannten Einzelstrategien zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landesverwaltung an. Die Landesregierung berichtet im Rahmen eines Monitorings regelmäßig über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien. Anlassbezogen erfolgt eine Fortschreibung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung. Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist

bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffung oberhalb eines Schwellenwerts von 500.000 Euro nach § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO₂-Emissionen vergleichend zu ermitteln und anzuwenden (CO₂-Schattenpreis), sofern rechtssichere Daten zu den jeweiligen CO₂-Emissionen während der Produktion und des Transports der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen vorliegen und keine übergeordneten Gründe wie etwa innere Sicherheit, besondere technische Anforderungen entgegenstehen oder bereits bei der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers Produkte oder Dienstleistungen beschrieben werden, die mit einer größtmöglichen CO₂-Vermeidung einhergehen. Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils empfohlenen Kostensatz des Umweltbundesamtes orientieren. Hierbei ist der Wert der Empfehlung des Umweltbundesamtes aus der aktuellen Methodenkonvention mit Zugrundelegung von 0% Zeitpräferenzrate anzuwenden, zu finden unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-umweltkosten>."

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Büroräumen“ die Wörter „der Landesverwaltung“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Gebäudeteilen“ und „gekühlten Räumen“ jeweils die Wörter „von Landesliegenschaften“ eingefügt.
- e) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- f) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „bei Baumaßnahmen“ die Wörter „an Landesliegenschaften“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Das Finanzministerium ist zuständige Behörde für die Befreiung nach Satz 1.“
- h) Absatz 8 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden zu den Absätzen 8 bis 12.
- i) Nach dem Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 angefügt:
„(13) Auf Gebäuden, bei denen es sich um Landesliegenschaften handelt, findet § 26 mit der Maßgabe Anwendung, dass unabhängig von Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen sowie Renovierungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von mindestens 12.500 kWp zu errichten sind. § 26 gilt nicht für Gebäude aus Containern oder Modulen mit einer Nutzungsdauer kleiner als sieben Jahren.“

13. Nach § 6 wird der folgende § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern; Berücksichtigungsgebot

- (1) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu.
- (2) Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird empfohlen, für die Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen oberhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis in Orientie-

rung an den vom Umweltbundesamt empfohlenen Kostensatz für Kohlendioxid- und andere Treibhausgasemissionen gemäß der jeweils aktuellen Empfehlung für die Bewertung von Treibhausgasemissionen einzuführen.“

14. Die bisherigen §§ 7 bis 18 werden zu den §§ 8 bis 19.

15. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Land Schleswig-Holstein“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Energiewende- und Klimaschutzbericht“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt und die Wörter „der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird vor Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:
„Der Monitoringbericht nach Absatz 1 soll eine Prognose der Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren, der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und des Anteils der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch in Schleswig-Holstein bis 2030 enthalten und damit verbunden eine Einschätzung, inwieweit die Sektorziele 2030 gemäß § 3 Absatz 1 und die Ausbauziele für Erneuerbaren Energien gemäß § 3 Absatz 5 und 6 erreicht werden.“

16. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen, Jugend, Sozialem und Religionsgemeinschaften.“

17. Vor § 10 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Kommunale Wärmeplanung“

18. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Kommunale Wärmeplanung

- (1) Die Gemeinden sind die planungsverantwortliche Stelle im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes. Als solche sind die Gemeinden verpflichtet, einen Wärmeplan nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und der Modifizierungen dieses Gesetzes zu erstellen und fortzuschreiben. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe der Wärmeplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Erstellung von gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplänen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zulässig.
- (2) Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Aufgabe der Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete ist, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, für mehrere, benachbarte dieser Gemeindegebiete einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen. Bei der Ermessensentscheidung sind maßgeblich die Ziele der §§ 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes und des § 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium unter Nennung eines Verantwortlichen formlos anzuzeigen.

- (3) Mehrere benachbarte Gemeinden können einen gemeinsamen Wärmeplan aufstellen. Die Regelungen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan des § 204 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz und Satz 5 1. Halbsatz des Baugesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung für die Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplans ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensentscheidung für die Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplans sind maßgeblich die Ziele der §§ 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes und des § 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium unter Nennung eines Verantwortlichen formlos anzuzeigen.
- (4) Als Zieljahr im Sinne des § 1 Wärmeplanungsgesetzes wird das Jahr 2040 bestimmt.
- (5) Wenn eine Gemeinde einen Wärmeplan erstellt hat, ist sie verpflichtet, dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen und den Wärmeplan dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorzulegen. Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium bewertet werden; dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.
- (6) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Absatz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung und die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen.
- (7) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. in Abweichung von Absatz 5 S. 1 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen anzuzeigen und der die erstellten Wärmepläne vorzulegen sind, sowie
 2. in Abweichung von Absatz 5 S. 2 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, der die Erstellung von Wärmeplänen bewertet; zusätzlich kann durch Rechtsverordnung ein Bewertungsverfahren näher ausgestaltet werden, sowie
 3. in Abweichung von Absatz 6 eine andere zuständige Behörde aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu benennen, die die Aufsicht an Stelle des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums oder zusätzlich zu diesem als nachgeordnete Aufsichtsbehörde ausübt.
- (8) Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach Absatz 1 entfällt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen des § 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Der § 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Dezember 2021 ist insoweit weiter anzuwenden, wie sich in ihm Grundlagen und Vorgaben für

die Erstellung von Wärmeplänen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes finden, darüber hinaus bleiben bereits auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht erstellte Wärmepläne gültig. Beruft sich eine Gemeinde auf den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes, zeigt sie dies dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 an.

- (9) Das Land ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Aufforderung die gemäß § 34 S. 3 des Wärmeplanungsgesetzes erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Gemeinden teilen dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Aufforderung die gemäß Satz 1 erforderlichen Informationen mit. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Informationsübermittlung nach Satz 2 näher auszugestalten.“

19. Nach dem § 10 wird der folgende § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Vereinfachtes Verfahren

- (1) Kommunale Wärmepläne können in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind und die nicht nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348) zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören.
- (2) Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist es abweichend von den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und dieses Gesetzes zulässig,
1. abweichend von den §§ 7 und 13 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich den nach § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu Beteiligenden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und den Planentwurf für zumindest einen Monat öffentlich auszulegen,
 2. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz auszuschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint,
 3. abweichend von § 18 Absatz 1 und 3 des Wärmeplanungsgesetzes von der Beschreibung und Darstellung der Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2035 für die Wärmeversorgungsgebiete (Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung oder Prüfgebiet) abzusehen,
 4. im Rahmen der Aufstellung des kommunalen Wärmeplans von der Verbrauchsdatenerfassung für Wärme abzusehen,
 5. bei der Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes sowohl auf eine Differenzierung des aktuellen

- jährlichen Wärmeverbrauchs oder Wärmebedarfs nach Endenergiesektoren als auch aus den Wärmedaten auf die Bestimmung der resultierenden Treibhausgasemissionen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1.1 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
6. auf die Darstellung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude in Form einer baublockbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.6 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 7. auf die Darstellung der Kunden oder Letztverbraucher nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.7 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 8. auf die Darstellung der geplanten Wärmenetze, Gasnetze und Abwassernetze gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.8 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 9. auf die Darstellung der geplanten Wärmeerzeugungsanlagen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die in ein Wärmenetz einspeist, mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.9 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 10. auf die Darstellung der geplanten Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art des Gases, der gewerblich betrieben wird, in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.10 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 11. auf die Darstellung der geplanten Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als 1 Megawatt installierter Elektrolyseleistung in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Abschnitt I, Ziffer 2.11 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu verzichten,
 12. im Rahmen der Potenzialanalyse abweichend von Anlage 2 Abschnitt II des Wärmeplanungsgesetzes auf die räumlich differenzierte Ausweisung von Heilquellengebieten zu verzichten,
 13. im Rahmen der Potenzialanalyse abweichend von Anlage 2 Abschnitt II des Wärmeplanungsgesetzes auf die räumliche Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen zu verzichten,
 14. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III des Wärmeplanungsgesetzes den Endenergieverbrauch oder Endenergiebedarf zugrunde zu legen,
 15. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III des Wärmeplanungsgesetzes auf die Beschreibung der Indikatoren jeweils für die Jahre 2035 und 2045 zu verzichten,
 16. bei der Beschreibung des Zielszenarios nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer 1 des Wärmeplanungsgesetzes

von der Differenzierung nach Endenergiesektoren beim Indikator jährlicher Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung abzusehen,

17. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer 2 des Wärmeplanungsgesetzes auf die Darstellung der jährlichen Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets zu verzichten,
18. im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 Abschnitt III, Ziffern 5 und 7 des Wärmeplanungsgesetzes auf die Darstellung der Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz oder Gasnetz und deren jeweiliger Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent zu verzichten,
19. bei der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt V des Wärmeplanungsgesetzes von der Darstellung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung zu verzichten,
20. bei der Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt VI des Wärmeplanungsgesetzes von der Darstellung der Ziffern 3, 4 und 5 zu verzichten.

(3) Eine verkürzte Wärmeplanung ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 S. 1 des Wärmeplanungsgesetzes zulässig.“

20. Die bisherigen §§ 11 bis 19 werden zu den §§ 12 bis 20.

21. Vor § 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Wärmenetze“

22. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „ab dem 1. Juli 2017“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:
„(4) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme über ein Wärmenetz an Dritte liefern oder ein Wärmenetz betreiben, haben ihre Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Portal der Landesregierung zu melden. Die Preisdaten sind erstmals binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 5 zu melden. Bei einer Änderung der gemeldeten Preisdaten ist die Änderung spätestens an demjenigen Tag mitzuteilen, an dem die Änderung wirksam wird.
(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt

und Umfang derjenigen Preisdaten nach Absatz 4 sowie zum Zeitpunkt der Übermittlung und angemessenen Bagatellgrenzen für die Meldung dieser Daten zu erlassen.

(6) Ergibt sich im Rahmen einer vertieften Prüfung der Landeskartellbehörde Energie, dass die Wärmepreise in einem Wärmenetz zumindest auch deshalb überdurchschnittlich hoch sind, weil beim Betrieb des Wärmenetzes überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, kann das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wärmenetze sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, dies mitteilen und die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Wärmenetzes verpflichten, einen Fahrplan zur Beseitigung der Ursachen für die überdurchschnittlich hohen Kosten zu erstellen und dem für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium sowie denjenigen Gemeinden, in denen das Wärmenetz gelegen ist, vorzulegen.“

23. Nach § 12 werden die folgenden §§ 13 bis 15 neu eingefügt:

„§ 13 Ausführungsbestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

- (1) § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ab dem 01. Januar 2040 ein aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammender Anteil in Höhe von 100 Prozent zu erreichen ist.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 28 Absatz 5, des § 29 Absatz 2, 3 und 6 sowie des § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Abweichung von Satz 1 eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 28 Absatz 5, § 29 Absatz 2, 3 und 6 sowie § 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes aus dem Geschäftsbereich des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zu bestimmen.

§ 14 Wärmeportal

- (1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium führt ein Online-Portal zur Darstellung von Wärmenetzen zu dem Zweck, die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Dekarbonisierung im Internet darzustellen. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist nach Maßgabe dieses Abschnitts berechtigt, Daten zu Wärmenetzen zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und in einem Online-Portal zu veröffentlichen.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von am 1. Januar 2025 bestehenden Wärmenetzen mit mindestens zehn Hausanschlüssen haben den Betrieb dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzuzeigen. Der Betrieb neuer Wärmenetze ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch im Fall einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Wärmenetzes.
- (3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium darf für diesen Zweck die folgenden Daten verarbeiten und veröffentlichen:
 1. Darstellung des Verlaufs der Hauptleitungen eines Wärmenetzes,

2. Jahr der Inbetriebnahme des dargestellten Wärmenetzes,
 3. Betreiberin oder Betreiber des Wärmenetzes,
 4. Art des Wärmenetzes; dabei ist insbesondere zu unterscheiden:
 - a) nach dem Energieträger wie etwa Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme, Strom, Erdgas, Öl oder Kohle (Primärenergie)
und
 - b) nach dem Transportmedium wie etwa kalte Wärme, Wasser oder Dampf,
 5. den aktuellen Anteil Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung der leitungsgebundenen Wärme in Prozent
und
 6. Vorliegen eines Anschluss- und Benutzungszwangs für das Wärmenetz. Eine Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nur nach Maßgabe des § 15 dieses Gesetzes.
- (4) Auskunftspflichtig für die Datenerhebung nach Absatz 3 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Wärmenetzen.
- (5) § 11 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes gilt entsprechend.
- (6) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der nach Absatz 2 erforderlichen Anzeige zu erlassen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 14 zu verarbeiten, soweit dies für den in § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zweck erforderlich ist.
- (2) Eine Veröffentlichung von Leitungsverläufen ist auch zulässig, soweit sich aus der Veröffentlichung der Leitungsverläufe Rückschlüsse auf einzelne Haushalte oder natürliche Personen ziehen lassen. Eine Veröffentlichung von Daten zu Grundstücksanschlussleitungen ist nur zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus Rückschlüsse auf einzelne Haushalte oder natürliche Personen ziehen lassen. Im Übrigen ist eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nur in anonymisierter Form zulässig.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erstellung und den Betrieb des Online-Portals nicht mehr benötigt werden.“

24. Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 23.

25. Vor § 16 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 Klimaschutz an Gebäuden“

26. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung beheizter und bestehender Gebäude; Begriffsbestimmungen

- (1) Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den jährlichen Wärmeenergiebedarf in beheizten Gebäuden zumindest zu einem Anteil von 15 Prozent durch den Einsatz von erneuerbaren Energien, von Strom oder von unvermeidbarer Abwärme zu decken, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 2009 errichtet worden ist und die Heizungsanlage ausgetauscht oder erstmals eine Heizungsanlage eingebaut wird.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes sowohl vor als auch nach dem Heizungstausch ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung einer Etagenheizung gedeckt wird.
- (4) Im Sinne dieses Abschnittes
 1. sind „Erneuerbare Energien“ solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes,
 2. ist „Grüner Wasserstoff“ solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes.“

27. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 bis 24 neu eingefügt:

„§ 17 Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1

- (1) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn
 1. mindestens eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 verwirklicht wird,
 2. die Ersatzmaßnahme im Sinne des Absatzes 3 verwirklicht wird,oder
 3. Maßnahmen nach Absatz 2 oder die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 sowie Absatz 4 kombiniert in einer Weise eingesetzt werden, die einer Deckung des Wärmeenergiebedarfs von zumindest 15 Prozent entspricht.Soll die Pflicht auf eine andere Art erfüllt werden, ist nachzuweisen, dass die angedachte Art tatsächlich geeignet ist, die Pflicht zu erfüllen.
- (2) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 gilt als erfüllt in folgenden Konstellationen:
 1. wenn eine oder eine Kombination mehrerer der in § 71 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Anlagen in der dort und in den §§ 71b bis 71g des Gebäudeenergiegesetzes bezeichneten Weise eingebaut und betrieben wird oder werden;
 2. solarthermische Anlage, sofern bei einem Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten eine Aperturfläche von 0,05 m² je m² Wohnfläche und im Übrigen bei Wohngebäuden eine Aperturfläche von 0,04 m² je m² Wohnfläche installiert wird, oder sofern die solarthermische Anlage den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent deckt und dies durch eine qualifizierte Energieberaterin oder einen qualifizierten Energieberater bestätigt wird;
 3. Anschluss an ein Wärmenetz, sofern mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, gilt als Erfüllung der Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Wärmenetzes einen Dekarboni-

- sierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist;
4. Wärmepumpe, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird;
 5. Heizungsanlagen zur Nutzung von flüssiger oder gasförmiger Biomasse sowie grünem Wasserstoff, sofern eine öl- oder gasbetriebene Heizungsanlage oder gasbetriebene Brennstoffzelle zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzt und mit einem Brennstoff betrieben wird, der durch Beimischung zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien besteht. Der Nachweis über den beigemischten Anteil kann beispielsweise durch einen Bezugsvertrag oder eine Rechnung erbracht werden. Gasförmige Biomasse muss bei Biomethan die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 2d des Gebäudeenergiegesetzes oder bei biogenem Flüssiggas die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 3c Gebäudeenergiegesetzes erfüllen. Flüssige Biomasse muss den Anforderungen nach § 71f Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechen. Die Pflicht nach § 16 wird bei einem Betrieb von mehreren zentralen Heizkesseln zur Deckung der Grundlast erfüllt, sofern mindestens 15 Prozent der Nennwärmeleistung des Kessels durch Biomasse gedeckt wird;
 6. Nutzung fester Biomasse, wenn
 - a) dadurch der Wärmebedarf vollständig gedeckt wird,
 - b) durch eine mit fester Biomasse betriebene Heizungsanlage der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird,
 - c) eine Einzelraumfeuerungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit fester Biomasse betrieben wird und mindestens 30 Prozent der Wohnfläche beheizt und an mindestens 90 Tagen im Jahr benutzt wird oder mit einem Wasserwärmeüberträger zum Zentralheizungssystem ausgestattet ist;
 7. Heizungsanlagen oder Brennstoffzellen zur Nutzung von Wasserstoff, sofern ein Brennstoff genutzt wird, der zumindest aus 15 Prozent grünem Wasserstoff besteht;
 8. Strom in einer Stromheizung, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird;
 9. sonstige Nutzung unvermeidbarer Abwärme, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird.
- (3) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 kann durch folgende Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:
1. Anschluss an ein Wärmenetz, das einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist. Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025;
 2. Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz.
- (4) Mit der Erstellung eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans kann die Pflicht nach § 16 Absatz 1 anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozentpunkten, erfüllt werden. Der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan muss durch eine qualifizierte Energieberaterin oder einen qualifizierten Energieberater erstellt werden.
- (5) Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt worden ist, wenn
1. eine Anzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1 ordnungsgemäß erfolgt ist,

2. eine wirksame Bescheinigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 vorliegt und
3. alle angezeigten Maßnahmen der Anzeige entsprechend umgesetzt worden sind.

§ 18 Entfallen der Pflicht nach § 16 Absatz 1

- (1) Die Pflicht nach § 16 Absatz 1 entfällt, soweit
1. die Erfüllung der Pflicht und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sind,
 2. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden oder
 3. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes unzumutbar ist.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen für die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung treffen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie die Bauherren im Regelfall in die Lage versetzen ohne Fachexpertise festzustellen, ob in ihrem Falle eine unbillige Härte vorliegt, entsprechend Satz 1 Ziffer 3. Sie sollen auch einen zukünftigen, möglichen Anschluss an ein Wärmenetz berücksichtigen.

- (2) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach Absatz 1 unter Verwendung des entsprechenden Formulars darzulegen. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestätigen den Eingang der Begründung schriftlich und erteilen den nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten binnen eines Monats nach Eingang der Begründung schriftlich einen beratenden Hinweis, falls Nachbesserungen erforderlich sind.

§ 19 Verhältnis der Bestimmungen dieses Abschnitts zu den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Gebäude, soweit und solange bereits nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Verpflichtung besteht, Erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung zu einem Anteil zu nutzen, der den nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen entspricht oder die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen übersteigt.

§ 20 Übergangsbestimmungen zur Pflicht nach § 16 Absatz 1

- (1) Bestand für ein Gebäude nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2021 geltenden Fassung keine Verpflichtung zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien, entsteht eine Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 frühestens dann, wenn ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 6] die Heizungsanlage ausgetauscht oder erstmals eine Heizungsanlage in das Gebäude eingebaut wird.
- (2) Bestand für ein Gebäude nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2021 geltenden Fassung eine Verpflichtung zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien und besteht für das Gebäude nach diesem Gesetz eine Verpflichtung nach § 16 Absatz 1, gilt die Pflicht nach § 16 Absatz 1 auch als erfüllt, wenn spätestens bis 12 Monate nach dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 6] die Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien in einer Weise erfüllt wird, die den Vorgaben dieses Gesetzes in der am 2. Dezember 2021 geltenden Fassung genügt.

§ 21 Zuständigkeiten

- (1) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen, die Erteilung von Bestätigungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit eingereicherter Anzeigen und Nachweise, die Entgegennahme der Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 Absatz 1 und für die technische Prüfung vor Ort, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Stelle zuständig ist. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten nach diesem Unterabschnitt Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Anlage 1 - Allgemeiner Gebährentarif zu erheben.
- (2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger führen die ihnen nach diesem Abschnitt obliegenden Tätigkeiten als Beliehene aus. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger unterliegen bei ihrer Tätigkeit als Beliehene nach diesem Abschnitt der Aufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Aufsicht umfasst die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Für die Mittel der Aufsicht findet § 18 Absatz 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22 Verfahren

- (1) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage anzuzeigen, welche Änderung an der Heizungsanlage vorgenommen werden soll und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt werden soll. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bescheinigt die angezeigten Änderungen, wenn sie geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Anderenfalls bescheinigt sie oder er, dass und weshalb die angezeigten Maßnahmen nicht geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Die Antwort der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers soll innerhalb eines Monats nach der Anzeige erfolgen.
- (2) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger binnen eines Jahres nach dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage nachzuweisen, dass und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird. Ist der Nachweis nach Satz 1 erbracht worden, bescheinigt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1.
- (3) Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 2 oder auf andere Weise fest, dass eine bestehende Pflicht nach § 16 Absatz 1 nicht erfüllt wird oder lässt sich für die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht aufklären, ob eine Pflicht nach § 16 Absatz 1 besteht oder eine bestehende Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird, legt sie oder er den Fall den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden vor.
- (4) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium, Formulare für die Anzeigen und Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 18 Absatz 1 zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen. Die bekanntgemachten Formulare sind für Anzeigen und Nachweise sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht zu verwenden.

§ 23 Befugnisse der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger

- (1) Soweit die vorgelegten Formulare und Unterlagen nicht genügen, um zu beurteilen, ob im Falle des § 22 Absatz 1 die angezeigte Nutzung, im Falle des § 22 Absatz 2 die nachgewiesene Nutzung den Vorgaben des § 16 Absatz 1 entspricht, sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger berechtigt, ergänzend weitere Unterlagen nachzufordern.
- (2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger können die Heizungsanlage oder andere zur Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1 verbaute Anlagen vor Ort inspizieren und, soweit dies hierzu erforderlich ist, Wohn- und Geschäftsräume in Anwesenheit der oder

des nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten oder einer Vertreterin oder eines Vertreters betreten, wenn im Falle des § 22 Absatz 2

1. die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird, und die Nachforderung weiterer Unterlagen keinen Erfolg verspricht oder
2. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der übersandten Unterlagen bestehen und eine Inspektion vor Ort geeignet und erforderlich ist, um zu beurteilen, ob die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird.

Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 24 Statistik

Für statistische Zwecke übermitteln die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Ergebnisse der Überwachung nach § 22 Absatz 2 jedes Kalenderjahres in anonymisierter Form bis zum Ablauf des 31. Januar des folgenden Jahres dem Landesinnungsverband der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (LIV) unter Verwendung eines vom LIV dafür bereitgestellten Formulars. Zu übermitteln sind die Anzahl der Anzeigen, die Verteilung der Nachweise gemäß den gewählten Erfüllungsoptionen auf den Anzeigeformularen einschließlich der Angaben zu bisherigen und künftigen Heizungsanlagen sowie der Energieträger, gebäudebezogene Daten, soweit sich daraus keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ziehen lassen, zu Orten und Baujahren sowie Art und Anzahl der Hinweise auf Verstöße gemäß § 22 Absatz 3. Der LIV erstellt für jedes Kalenderjahr eine Übersicht und eine statistische Auswertung der übermittelten Daten und legt diese bis zum Ablauf des 30. April des folgenden Jahres dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vor. Für die Erstellung dieser Übersicht und die statistische Auswertung sowie für die Anbindung und Pflege einer IT-Schnittstelle zum Abruf der Formulare gemäß § 22 Absatz 4 erhält der LIV von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.“

28. Die bisherigen §§ 17 bis 23 werden zu den §§ 25 bis 31.

29. Vor § 25 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5 Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“

30. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

- (1) Bei einem Neubau oder einer grundlegenden Sanierung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 70 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder der Erweiterung eines bestehenden für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes um mindestens 70 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, über

- der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch ganz oder teilweise erfüllt werden, indem
1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in der unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und betrieben wird,
 2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung anstelle einer Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird,
 3. eine Kombination aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 installiert und betrieben wird.
- (3) Von der Pflicht nach Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu befreien, soweit
1. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen und Mehrerlöse nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen,
 2. die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 mit der beabsichtigten Nutzung des Parkplatzes unvereinbar sind
oder
 3. die Erfüllung der Pflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.
- (4) Für die Erteilung einer Befreiung sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Entscheidung mit der Beantragung der Befreiung beginnt.
- (5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung.
- (6) Die Pflicht nach Absatz 1 entsteht nicht
1. bei einer grundlegenden Sanierung eines Parkplatzes,
 2. bei einer Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um zumindest 70 Stellplätze oder
 3. bei einem Neubau eines Parkplatzes mit 100 oder weniger Stellplätzen, wenn der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder die Bauanzeige innerhalb eines Jahres ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 7] eingereicht wird oder mit dem Bau innerhalb eines Jahres ab dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 7] tatsächlich begonnen wird.

§ 26 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden

- (1) Beim Neubau von Gebäuden sowie der Renovierung eines Anteils von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist die Eigentümerin

oder der Eigentümer verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.

- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch ganz oder teilweise erfüllt werden, indem
 1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in der unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und betrieben wird,
 2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung anstelle einer Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird,
 3. eine Kombination aus Anlagen nach den Nummern 1 und 2 installiert und betrieben wird.
- (3) Von der Pflicht nach Absatz 1 ist ganz oder teilweise zu befreien, soweit
 1. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen; eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen und Mehrerlöse nicht erwirtschaftet werden können, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen; oder
 2. die Erfüllung der Pflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.
- (4) Für die Erteilung einer Befreiung sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Verpflichteten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Entscheidung mit der Beantragung der Befreiung beginnt.
- (5) Wird eine nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erfüllt, sind die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, die Erfüllung der Pflicht anzuordnen. Im Übrigen gilt die Landesbauordnung.
- (6) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Wohngebäude, wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder die Bauanzeige innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingereicht worden ist oder wenn mit dem Bau innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tatsächlich begonnen worden ist.

§ 27 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen treffen:

1. zu der in § 25 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen zu:
 - a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
 - b) Mindestanforderungen an andere Außenflächen,
 - c) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,

- d) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss
und
 - e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung;
2. zu der in § 26 definierten Installationsvorgabe zu:
- a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung,
 - b) Mindestanforderungen an andere Außenflächen,
 - c) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
 - d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss
und
 - e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.“

31. Vor § 28 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 6
Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor“

32. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Nachhaltige Mobilität

Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität zu erreichen, insbesondere durch:

1. die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur,
2. die Vernetzung und Ausbau der Mobilitätsangebote unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten,
3. den Einsatz klimaneutraler Antriebe
und
4. die Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel.“

33. Nach dem § 28 werden die folgenden §§ 29 und 30 neu eingefügt:

„§ 29 Ladeinfrastruktur

Der Anteil treibhausgasneutraler Verkehrsmittel soll auch durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen (beispielsweise Wasserstoff bzw. synthetische Kraftstoffe aus Erneuerbaren Energien) erhöht werden.“

§ 30 Emissionsfreie Personenbeförderung

- (1) Der Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein soll bis 2030 treibhausgasneutral erbracht werden.
- (2) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs, sind ab dem 1. Januar 2040 verpflichtet,

1. soweit sie selbst Verkehrsdienstleistungen erbringen, die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus Erneuerbaren Energien zu beziehen,
2. soweit sie Dritte mit der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen beauftragen, sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten im Rahmen der Beauftragung verpflichtet werden, die für die Erbringung der ihnen übertragenen Verkehrsdienstleistungen benötigte Energie vollständig aus Erneuerbaren Energien beziehen.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden darin unterstützt, dieses Ziel früher zu erreichen.

- (3) Ab dem 1. Januar 2035 darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder jeglichem gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nur erteilt werden, wenn es sich um ein emissionsfreies Kraftfahrzeug handelt.

34. Die bisherigen §§ 29 bis 30 werden zu den §§ 31 bis 33.

35. Vor § 31 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 7
Biologischer Klimaschutz“

36. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden

- (1) Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland) und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu. Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Als Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.
- (2) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

37. Vor § 32 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
Anpassung an die Folgen des Klimawandels“

38. § 32 erhält folgende Fassung:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 32 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Landesregierung schreibt die Anpassungsstrategie an den Klimawandel mindestens alle fünf Jahre fort.“

39. Nach § 32 werden die folgenden §§ 33 und 34 neu eingefügt:

„§ 33 Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zuständigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Für Gebiete einer Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern besteht keine Pflicht, ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen, wenn für das Gebiet eines Kreises, in dem die Gemeinde gelegen ist, ein Klimaanpassungskonzept erstellt wird. Ein Klimaanpassungskonzept ist erstmals zu erstellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2029.
- (2) Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 enthält neben dem übergeordneten Gesamtkonzept zu den wesentlichen Handlungsfeldern zumindest folgende Elemente oder baut darauf auf:
 1. eine Klimarisikoanalyse oder vergleichbare Entscheidungsgrundlage,
 2. eine Darstellung der Handlungsfelder, in denen Anpassungsbedarf an den Klimawandel besteht,
 3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen wollen, sowie ob und in welcher Form ihr Klimaanpassungskonzept einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs bedarf.
- (4) Als Konzept im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch ein Klimaanpassungskonzept, das bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgestellt worden ist, wenn das aufgestellte Klimaanpassungskonzept zumindest den Vorgaben des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes genügt.

§ 34 Berichtspflicht

Die Gemeinden und Kreise berichten dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium erstmals zum 28. Februar 2025 und sodann alle zwei Jahre zum 31. Juli eines jeden geraden Jahres, ob für das jeweilige Gemeinde- beziehungsweise Kreisgebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Gemeinden und Kreise, für deren Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt und die in Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 bereits einmal berichtet haben, dass ein Klimaanpassungskonzept vorliegt.“

40. Der bisherige § 17 wird zu § 35.

41. Vor § 35 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4
Ordnungswidrigkeiten; Ausgleichsverpflichtungen“

42. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 16 Absatz 1 die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien nicht erfüllt,
 2. entgegen § 22 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, welche Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden sollen und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt werden soll,
 3. entgegen § 22 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, dass und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt wird,
 4. entgegen § 25 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 keine Photovoltaikanlage errichtet oder betreibt,
 5. entgegen § 25 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

43. Nach § 35 werden die folgenden §§ 36 bis 40 angefügt:

„§ 36 Ausgleichsverpflichtungen des Landes

- (1) Die Kreise erhalten einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die Mehrbelastungen, die sich aus der Pflicht
 1. zur Datenerhebung und Datenübermittlung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes
sowie
 2. zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 33 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ergeben.
- (2) Die Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die Mehrbelastungen, die sich aus der Pflicht
 1. zur Datenerhebung und Datenübermittlung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes
sowie
 2. zur Erstellung und Fortschreibung von kommunalen Wärmeplänen nach § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 25 des Wärmeplanungsgesetzes ergeben.
- (3) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium nimmt eine Evaluation des finanziellen Ausgleichs nach § 5 des Konnexitätsausgleichsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. 2012, 450) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. S. 364) vor.

§ 37 Verordnungsermächtigung für den inanziellen Ausgleich der Verpflichtungen
nach § 5 Absatz 1

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung den sich aus der Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 ergebenden finanziellen Ausgleich gegenüber den kommunalen Körperschaften hinsichtlich der Höhe und des Verfahrens.

§ 38 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

- (1) Die Gemeinden erhalten auf Antrag, sofern die Pflicht zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans nicht nach § 10 Absatz 8 entfällt, für die aus der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 entstehende Mehrbelastung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl einen Ausgleichsbetrag in Form einer Abschlagszahlung. Maßgeblich ist die am 01. Januar 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Antrag ist bei dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhalten Gemeinden,
 1. die weniger als 1.000 Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8.500 Euro,
 2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner aufwiesen, einen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,50 Euro pro Einwohner und
 3. die mehr als 10.000 Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 80.000 Euro kombiniert mit einem zusätzlichen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,85 Euro pro Einwohnerals Abschlagszahlung.
- (3) Die Gemeinden erhalten auf Antrag abhängig von der Einwohnerzahl nach Absatz 2 für die Erfüllung der Fortschreibung für den Zeitraum 2029 bis 2038 einen pauschalen Ausgleichsbetrag.

§ 39 Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1

- (1) Die Gemeinden erhalten die Ausgleichsbeiträge für die erstmalige Erstellung des kommunalen Wärmeplans nach § 38 Absatz 2 als Abschlagszahlungen:
 1. Für Gemeinden, die nach § 10 Absatz 1 verpflichtet sind, den kommunalen Wärmeplan nach dem Wärmeplanungsgesetz bis zum 30.06.2026 erstmalig zu erstellen, erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028.
 2. Für Gemeinden, die nach § 10 Absatz 1 verpflichtet sind, den kommunalen Wärmeplan nach dem Wärmeplanungsgesetz bis zum 30.06.2028 erstmalig zu erstellen, erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028.
- (2) Die Gemeinden legen dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach der für die Gemeinde maßgeblichen Fertigstellungsfrist nach § 4 Abs. 2 WPG eine Schlussabrechnung vor. Die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege sind der Schlussabrechnung nach Satz 1 beizufügen.

Übersteigt die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2 die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde, so hat diese die Differenz innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen. Übersteigt das Ergebnis der Schlussabrechnung die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2, hat das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium der Gemeinde die Differenz zu erstatten. Die Gemeinde hat nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 angemessen und erforderlich sind. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine Erstattung erfolgt nur, soweit die Kosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle erstattet worden sind oder erstattet werden.

- (3) Wurde die Aufgabe der Wärmeplanung nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorgenommen, so hat auch die Abrechnung jeweils gemeinsam unter Nennung des Verantwortlichen zu erfolgen.

§ 40 Verordnungsermächtigungen für den finanziellen Ausgleich nach § 10 Absatz 1

- (1) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten der Finanzierung der Zuweisungen nach § 38 Absatz 2 sowie das Verfahren nach § 39 Absatz 1 und
2. die Höhe des Betrags zur Fortschreibung sowie das Verfahren nach § 38 Absatz 3

regeln.

- (2) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium ist berechtigt, Formulare für die Anträge nach § 38 Absatz 3 sowie nach § 39 Absatz 1 und die Schlussabrechnung nach § 39 Absatz 2 zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen. Die bekanntgemachten Formulare sind für die in Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 41 Finanzieller Ausgleich für die Verpflichtung nach § 33

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten einmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 150.000 Euro. Die Zahlung ist fällig zum 30. Juni 2027.“

Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124)“ durch die Angabe „nach § 6 Absatz 1 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummern 2.2.13 und 2.2.13.1 werden gestrichen.
2. Nach der Gliederungsnummer 2.4.1.1 wird folgende Gliederungsnummer 2.4.1.2 eingefügt:
„2.4.1.2 § 35 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]

Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 (GOVBl. Schl.-H. S. 933) wird aufgehoben

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [...] 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt
Minister für Energie-
wende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

A. Allgemeine Begründung

Die vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der Anpassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes an die veränderten klimapolitischen Ziele des Landes und an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu wird durch Artikel 1 das Energiewende- und Klimaschutzgesetz umfassend novelliert.

Die übrigen Artikel dienen der Umsetzung von Folgeänderungen und von parallel erforderlichen Änderungen am nachgeordneten Verordnungsrecht. Insbesondere werden die Regelungen, die sich bislang in der Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein fanden, in teilweise geänderter Form in das Gesetz überführt, sodass die Verordnungen aufgehoben werden können.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Titel des Gesetzes wird neu gefasst. Im Rahmen der Novellierung werden die Regelungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erweitert. Dem Rechnung tragend wird die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Titel des Gesetzes ergänzt. Die Ergänzung bezieht sich nur auf die Langbezeichnung des Gesetzes, sodass die mittlerweile allgemein gebräuchliche Kurzbezeichnung EWKG beibehalten werden kann.

Zugleich wird der Titel um den Zusatz in Schleswig-Holstein beziehungsweise im Kurztitel Schleswig-Holstein gekürzt. Der Bezug auf Schleswig-Holstein ergibt sich bereits hinreichend aus der Tatsache, dass es sich bei dem Gesetz um ein Schleswig-Holsteinisches Landesgesetz handelt.

Zu Nummer 2

Dem Gesetz wird zur Steigerung der Übersichtlichkeit eine amtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Zudem wird das Gesetz untergliedert in vier Teile: einen Teil zu Grund-

sätzen und Begriffsbestimmungen, einen Teil zum Klimaschutz, einen Teil zur Klimaanpassung und einem Teil für Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten und Ausgleichsverpflichtungen des Landes. Der zweite Teil umfasst dabei 20 Paragraphen und wird deshalb selbst weiter untergliedert in sieben Abschnitte, je einen zum Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung, zur kommunalen Wärmeplanung, zu Wärmenetzen, zu Klimaschutz an Gebäuden, zu Photovoltaikpflichten, zu Klimaschutz im Mobilitätssektor und zum biologischen Klimaschutz.

Zu Nummer 3

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den ersten Teil eingefügt.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens der letzten Änderung des Gesetzes. Die zu streichenden Wörter hätten bereits dort entfallen sollen und erfüllen keinen normativen Zweck.

Zu Nummer 5

Die Begriffsbestimmungen werden neu gefasst und an die veränderten Regelungen in diesem Gesetz sowie an Änderungen in den in Bezug genommenen Gesetzen angepasst. Die Aufzählung erfolgt weiterhin alphabetisch. Da deshalb einzelne wegfallende und hinzukommende Definitionen notwendiger Weise weitreichende Verschiebungen verursachen können, wird die gesamte Vorschrift neu gefasst.

Die Neufassung harmonisiert die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes weitgehend mit den Begriffsbestimmungen der jeweils fachlich einschlägigen Bundesgesetze, insbesondere mit denen des Energieeffizienzgesetzes, des Gebäudeenergiegesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes. Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen die gleichen Regelungsgebiete und dienen zum Teil direkt der Ausführung der entsprechenden Bundesgesetze. Eine möglichst einheitliche Begriffsverwendung in diesem Gesetz und den jeweiligen Bundesgesetzen ist deshalb sachgerecht.

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere in denjenigen Fällen, in denen einzelne Begriffe innerhalb der jeweiligen Bundesgesetze in einer voneinander abweichenden

Weise gebraucht werden. Für diese Konstellation wird angestrebt, durch entsprechende Regelungen in diesem Gesetz zu erreichen, dass die Begriffsanwendung in den Vorschriften dieses Gesetzes jeweils synchron zu dem der Regelung inhaltlich entsprechenden Bundesgesetz erfolgen kann. Eine explizite gesetzliche Definition von sich im Bundesrecht widersprechenden Begriffe in diesem Gesetz ist nicht in jedem Fall sinnvoll möglich. Insbesondere bei Bestimmungen, die der Ausführung oder Ausgestaltung von Bundesgesetzen dienen beziehungsweise eine identische Regelungsmaterie betreffen, lässt sich jedoch im Rahmen der Auslegung unter Einbeziehung der bundesgesetzlichen Regelungen und Begriffsbestimmungen rechtssicher ein Gleichlauf mit der Begriffsverwendung im jeweiligen Fachrecht des Bundes gewährleisten. Dabei wird in Kauf genommen, dass einzelne Begriffe in diesem Gesetz nicht einheitlich verwendet werden, sondern sich das Begriffsverständnis zwischen einzelnen Regelungen unterscheidet. Infolge dessen entfallen einzelne, bisher vorhandene Begriffsdefinitionen.

Die Begriffsbestimmung für Erneuerbare Energien wird gestrichen. Das Begriffsverständnis für Erneuerbare Energien ist in den verschiedenen Regelungsbereichen dieses Gesetzes derart unterschiedlich, dass sich eine einheitliche Definition nicht in zielführender Weise finden lässt. Der Begriff ist im Gesetz künftig durch Auslegung näher zu bestimmen. Dazu kann insbesondere auf die Begriffsbestimmungen der bundesgesetzlichen Regelungen zum entsprechenden Regelungsbereich zurückgegriffen werden, etwa auf das Begriffsverständnis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und auf das Begriffsverständnis des Wärmeplanungsgesetzes im Zusammenhang mit der Wärmeplanung. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs „Erneuerbaren Energien“ zur Wärmeversorgung von Gebäuden wird eine eigenständige Begriffsdefinition im Abschnitt 4 des Teils 2 eingefügt. Die Definition bezieht sich nur auf das Begriffsverständnis für diesen Abschnitt.

Die Begriffsbestimmung für grünen Wasserstoff wird gestrichen. Stattdessen wird im Abschnitt 4 des Teils 2 eine Begriffsdefinition speziell für diesen Abschnitt eingefügt. Die Definition findet nur Anwendung auf die Begriffsverwendung im entsprechenden Abschnitt und dient dort der Synchronisierung mit dem Begriffsverständnis des Gebäudeenergiegesetzes. Eine mit dem Gebäudeenergiegesetz gleichlaufende Definition ist auch deshalb erforderlich, weil für diesen Abschnitt auf das Begriffsverständnis des Gebäudeenergiegesetzes zu Erneuerbaren Energien abgestellt wird. Da § 3 Absatz 2

Nr. 6 GEG im Rahmen der Definition Erneuerbarer Energien auch grünen Wasserstoff anführt, ist eine gleichlaufende Definition zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen erforderlich. Im Übrigen ist die Definition des Gebäudeenergiegesetzes für grünen Wasserstoff jedoch für die Situation in Schleswig-Holstein unpassend, sodass die Begriffsdefinition nicht allgemein in die Begriffsdefinition des § 3 aufgenommen wird.

Die Begriffsbestimmung für Wärme- und Kälteplan entfällt. Soweit der Begriff im Gesetz in Bezug auf fortgeltende Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 02.12.2021 verwendet wird, gilt auch die alte Begriffsbestimmung fort. Soweit der Begriff dem entgegen in Bezug auf die Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes verwendet wird, ist der Begriff im Sinne des Begriffsverständnisses des Wärmeplanungsgesetzes zu verstehen.

Die Begriffsbestimmung für Energieunternehmen, Nutzfläche sowie Wärme- und Kältenetzbetreiber entfallen, da die Begriffe im Gesetz nicht vorkommen.

Zu Untergliederungs-Nummer 1 (§ 2 Nummer 1)

Die Definition für Abwärme wird mit der Begrifflichkeit des Gebäudeenergiegesetzes synchronisiert.

Zu Untergliederungs-Nummer 2 (§ 2 Nummer 2)

Der bereits bisher im Gesetz verwendete Begriff der Aperturfläche wird identisch zum Gebäudeenergiegesetz definiert.

Zu Untergliederungs-Nummer 3 (§ 2 Nummer 3)

Die nähere Begriffsbestimmung für den Austausch oder Einbau einer Heizungsanlage wird in Anlehnung an die bisherige Regelung aus § 1 Nummer 2 der Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein in das Gesetz übernommen.

Zu Untergliederungs-Nummer 4 (§ 2 Nummer 4)

Ein Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist künftig ein solcher im Sinne des § 32 des Wärmeplanungsgesetzes. Mit der Änderung geht einher, dass sich ein Dekarbonisierungsfahrplan künftig grundsätzlich auf das Zieljahr 2040 beziehen muss, um von diesem Gesetz anerkannt zu werden, da mit diesem Änderungsgesetz

zugleich bestimmt wird, dass der Anteil Erneuerbarer Energien in Wärmenetzen ab dem 01. Januar 2040 – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des Wärmeplanungsgesetzes – 100 % betragen muss.

Zu Untergliederungs-Nummer 5 (§ 2 Nummer 5)

Die Begriffsbestimmung für Endenergie wird entsprechend der Begriffsdefinition des Energieeffizienzgesetzes neu gefasst.

Zu Untergliederungs-Nummer 6 (§ 2 Nummer 6)

Der Begriff des Gebäudes wird entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung neu definiert. Eine Definition, die sich an das Begriffsverständnis der Landesbauordnung anlehnt, wird deshalb gewählt, weil es sich bei den Bestimmungen zu Gebäuden in diesem Gesetz der Sache nach um baurechtliche Regelungen handelt und die gebäudebezogenen Regelungen dieses Gesetzes regelmäßig von den Bauaufsichtsbehörden vollzogen werden. Um einen Gleichklang mit Bundesrecht herzustellen, werden die Ausnahmen vom Gebäudeenergiegesetz in § 2 Absatz 2 und § 104 auch für dieses Gesetz angewendet.

Zu Untergliederungs-Nummer 7 (§ 2 Nummer 7)

Die Begriffsbestimmung für Gesamtendenergieverbrauch wird entsprechend der Begriffsdefinition des Energieeffizienzgesetzes neu eingefügt.

Zu Untergliederungs-Nummer 8 (§ 2 Nummer 8)

Die Begriffsbestimmung für Heizungsanlage wird entsprechend der Begriffsbestimmung des Gebäudeenergiegesetzes neu eingefügt.

Zu Untergliederungs-Nummer 9 (§ 2 Nummer 9)

Die Begriffsbestimmung für Humus wird inhaltsgleich beibehalten. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zur neuen Nummer 9.

Zu Untergliederungs-Nummer 10 (§ 2 Nummer 10)

Die Begriffsbestimmung für Landesliegenschaften wird der Klarstellung halber neu gefasst. Landesliegenschaften umfassen alle Grundstücke, Gebäude, Parkplätze und sonstigen Liegenschaften, die im Eigentum des Landes selbst oder im Eigentum eines

anderen, zur Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes zählenden Rechtsträger stehen und von der Landesverwaltung oder im Auftrag der Landesverwaltung bewirtschaftet werden.

Zu Untergliederungs-Nummer 11 (§ 2 Nummer 11)

Die Begriffsbestimmung für die Landesverwaltung wird neu gefasst. Als Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte unmittelbare Landesverwaltung im Sinne der §§ 4 bis 7 LVwG sowie die Behörden nach § 12 LVwG mit Ausnahme der Landrätinnen und Landräte in ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörde und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörde zu verstehen.

Erfasst werden folglich insbesondere die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Behörden beinhalten die Gerichte, soweit sie Verwaltungstätigkeiten ausüben, die in der Trägerschaft des Landes stehenden Anstalten des öffentlichen Rechts, und der Landtag, der Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht, soweit sie jeweils Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Erfasst werden ebenfalls die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Nicht erfasst werden insbesondere im Eigentum des Landes stehende juristische Personen des Privatrechts, rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landesverwaltung und die weiteren, in ihrer Trägerschaft stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Zu Untergliederungs-Nummer 12 (§ 2 Nummer 12)

Die Begriffsbestimmung für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft wird inhaltsgleich beibehalten. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zur neuen Nummer 12.

Zu Untergliederungs-Nummer 13 (§ 2 Nummer 13)

Es wird die Begriffsbestimmung des Bundes-Klimaschutzgesetzes für Netto-Treibhausgasneutralität übernommen. Demnach meint Netto-Treibhausgasneutralität „das

Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“.

Eine Übernahme der Definition des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist sachgerecht. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz nimmt insbesondere für die Sektorziele 2030 Bezug auf die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetz. Eine einheitliche Begriffsverwendung erscheint deshalb angezeigt. Im Folgenden wird im Energiewende- und Klimaschutzgesetz künftig folgerichtig stets auf den Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität abgestellt.

Zu Untergliederungs-Nummer 14 (§ 2 Nummer 14)

Die Begriffsbestimmung für Nichtwohngebäude wird inhaltsgleich beibehalten. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zur neuen Nummer 14.

Zu Untergliederungs-Nummer 15 (§ 2 Nummer 15)

Die Begriffsbestimmung für Öffentliches Gebäude wird nahezu inhaltsgleich übernommen. Es entfällt lediglich der Zusatz „oder als öffentliche Einrichtung“. Eine inhaltliche Änderung der Definition geht damit nicht einher. Jede öffentliche Einrichtung fällt auch ohne den Zusatz unter die Definition, da sie entweder für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtspflege verwendet wird. Die Begriffsbestimmung verschiebt sich hin zur neuen Nummer 15.

Zu Untergliederungs-Nummer 16 (§ 2 Nummer 16)

Die Begriffsbestimmung für öffentliche Hand wird im Wesentlichen beibehalten. Die Anpassungen sollen lediglich der Klarstellung sowie der Durchsetzbarkeit aufgrund der entsprechenden mehrheitlichen Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein dienen. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zur neuen Nummer 16.

Zu Untergliederungs-Nummer 17 (§ 2 Nummer 17)

Die bisherige gesetzliche Begriffsbestimmung für qualifizierte Energieberaterin oder qualifizierter Energieberater wird entsprechend übernommen und zusätzlich um Personen, die eine Ausstellungsberechtigung gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes mit der Zusatzqualifikation „Qualifizierter Gebäudeenergieberater Schleswig-Holstein“ besitzen, ergänzt.

Zu Untergliederungs-Nummer 18 (§ 2 Nummer 18)

Der Begriff eines „gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans“ wird in das Gesetz aufgenommen, um eine Verbindung zwischen dem gebäudebezogenen Wärmebedarf und einer energetischen Gesamtbetrachtung des Gebäudes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung herzustellen. Bei der Planerstellung sind die Mindestinhalte des Merkblatts (Stand 08.01.2024) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) maßgeblich.

Zu Untergliederungs-Nummer 19 (§ 2 Nummer 19)

Die Begriffsbestimmung für Strom wird neu eingefügt. Die Begriffsdefinition bezieht sich nur auf Strom im Sinne des Gesetzes nicht hingegen etwa auf die Stromerzeugung im Sinne des Gesetzes.

Zu Untergliederungs-Nummer 20 (§ 2 Nummer 20)

Die Begriffsbestimmung für Stromheizung wird neu eingefügt.

Zu Untergliederungs-Nummer 21 (§ 2 Nummer 21)

Die Begriffsbestimmung für Treibhausgasemissionen wird inhaltsgleich beibehalten. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zur neuen Nummer 21.

Zu Untergliederungs-Nummer 22 (§ 2 Nummer 22)

Der Begriff „Unvermeidbare Abwärme“ wird identisch mit dem Wärmeplanungsgesetz definiert.

Zu Untergliederungs-Nummer 23 (§ 2 Nummer 23)

Die Begriffsbestimmung für Wärmeenergiebedarf entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Begriffsbestimmung von Wärme- und Kälteenergiebedarf. Da dieses Gesetz künftig nur noch auf Wärmeenergie abstellt, kann eine Definition für den Kälteenergiebedarf entfallen. Der Verweis auf das Gebäudeenergiegesetz bezieht sich folglich nur noch auf den Wärmeenergiebedarf.

Zu Untergliederungs-Nummer 24 (§ 2 Nummer 24)

Die bisherige Begriffsbestimmung für Wärme- und Kältenetz wird inhaltsgleich beibehalten und zusätzlich um die Begriffsbestimmung für Wärmenetze des Wärmeplanungsgesetzes ergänzt.

Zu den Untergliederungs-Nummern 25 und 26 (§ 2 Nummern 25 und 26)

Die Begriffsbestimmungen für Wohnfläche und Wohngebäude werden inhaltsgleich beibehalten. Es ergibt sich lediglich eine Verschiebung hin zu den neuen Nummern 25 und 26.

Zu Untergliederungs-Nummer 27 (§ 2 Nummer 27)

Die Begriffsbestimmung für Nettowärmeerzeugung wird neu eingefügt. Die Definition dient der Klarstellung des Begriffsverständnisses und zielt auf die Harmonisierung mit dem Begriffsverständnis des Wärmeplanungsgesetzes ab. Das Wärmeplanungsgesetz verwendet den Begriff der Nettowärmeerzeugung ohne eine Begriffsbestimmung hierfür anzugeben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a)

Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 ein klimaneutrales Industrieland zu werden. Folgerichtig reicht es nicht aus, wenn Schleswig-Holstein die aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz folgenden und auf das Jahr 2045 abstellenden Ziele übernimmt. Vielmehr muss Schleswig-Holstein seinen Anteil an der bundesweiten Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis zum Jahr 2040 erreichen.

Die Formulierung stellt darauf ab, dass Schleswig-Holstein seinen Anteil zur bundesweiten Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis zum Jahr 2040 erreicht, nicht darauf, dass Schleswig-Holstein selbst bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht. Der Hintergrund ist, dass aufgrund der Unterschiede unter anderem bei der räumlichen Gliederung (insbesondere Flächenanteile für Siedlungen, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz) sowie der Strukturen insbesondere von Energieversorgung, Wirtschaft und Gebäuden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hohe unvermeidbare Restemissionen verbleiben werden, die wiederum in unterschiedli-

chem Maße durch Senken ausgeglichen werden können. Deshalb erscheint es sachgerecht, wenn Schleswig-Holstein den regionalen Besonderheiten entsprechenden Beitrag zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bereits bis zum Jahr 2040 leistet.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 haben lediglich informativ Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes wiedergegeben und hatten deshalb keinen eigenen Regelungsgehalt. Im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Zieljahres 2040 für Schleswig-Holstein bestünde die Gefahr, dass sich aus der informativen Übernahme der auf das Jahr 2045 abzielenden Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes bei der Gesetzesanwendung Missverständnisse ergeben könnten. Deshalb werden die informativen Übernahmen gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung stellt klar, dass eine Anpassung der Klimaziele des Landes nur dann erforderlich ist, wenn der Bund seine Ziele in einer Weise anpasst, die über die Ziele des Landes hinausgehen. Soweit der Bund zwar seine bestehenden Ziele verschärft, die Ziele des Bundes jedoch auch in der verschärften Form hinsichtlich des Ambitionsgrades nicht über die Ziele des Landes hinausgehen, ist eine Anpassung der Ziele des Landes nicht zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe c)

Das Strommengenziel wird fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2030 sollen zumindest 45 Terawattstunden Strom aus Erneuerbaren Energien an Land jährlich erzeugt werden.

Zu Buchstabe d)

In Anlehnung an das Wärmeplanungsgesetz soll auch unvermeidbare Abwärme auf das Ziel zum Ausbau Erneuerbarer Energie bzw. zur Dekarbonisierung im Wärmesektor beitragen. Der Begriff Endenergieverbrauch Wärme wird gestrichen, weil es unterschiedliche Definitionen dieses Begriffs gibt. Stattdessen wird mit dem neu eingefügten Satz 4 der Begriff Wärmeverbrauch in Übereinstimmung mit der statistischen Ermittlung des Wärmeverbrauchs im Rahmen des Monitoringberichts Energiewende und Klimaschutz definiert. Mit der Definition von Wärme aus Erneuerbaren Energien wird klar-

gestellt, dass für das Ziel in § 3 Absatz 6 EWKG die Definition der Erneuerbaren Energien im Wärmeplanungsgesetz des Bundes anzuwenden ist. Zudem wird das Wärmeziel fortgeschrieben.

Zu Buchstabe e)

Die Landesregierung legt nach § 8 Absatz 1 und 2 zu unterschiedlichen, wiederkehrenden Zeitpunkten Monitoring- und auch Maßnahmen umfassende Klimaschutzberichte vor. Beide Berichte eignen sich grundsätzlich für eine Fortschreibung der Ziele nach den Absätzen 5 und 6. Die Ergänzung ermöglicht es der Landesregierung, zu wählen, in welchem der Berichte eine Fortschreibung in sachgerechter Weise und zu passenden Zeitpunkten erfolgen soll.

Zugleich wird der Verweis daran angepasst, dass sich im Rahmen der Novellierung die Nummerierung der Vorschriften verändert. Die Regelungen des bisherigen § 5 finden sich künftig in § 8.

Zu Nummer 7

Der bisherige § 16 wird als neuer § 4 inhaltlich unverändert in den Teil 1 verschoben. Die Verschiebung folgt aus der neu eingefügten Gliederung.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 17 bleibt unverändert bestehen.

Zu Nummer 9

Der Gliederung entsprechend werden Zwischenüberschriften eingefügt.

Zu Nummer 10

Anstelle des bisherigen § 4 sind zukünftig drei eigenständige Vorschriften vorgesehen, je eine mit Vorschriften für die gesamte öffentliche Verwaltung, für die Landesverwaltung und für die Gemeinden, Kreise und Ämter.

Der § 5 dient der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG).

Der Absatz 1 dient der Umsetzung der Berichtspflicht aus § 6 Absatz 7 Satz 3 des EnEfG. Die Berichtspflicht des Landes bezieht sich auf den Gesamtendenergiever-

brauch aller öffentlichen Stellen des Landes (im Sinne des EnEfG) sowie aller öffentlichen Einrichtungen (im Sinne der Richtlinie 2023/1791/EU (EED)) der Ämter, Kreise und Gemeinden im Hoheitsgebiet. Dementsprechend werden in Absatz 1 die Berichtspflichten der öffentlichen Stellen des Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden geregelt. Die jährliche Berichterstattung ist erstmals am 31. August 2026 und ab 2027 jährlich spätestens bis zum 31. August über das jeweilige Vorjahr erforderlich. Die Angabe „über das jeweilige Vorjahr“ meint den Zeitraum 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres.

Die Pflicht zur Datenermittlung und -weitergabe stellt eine öffentliche Aufgabe dar, zu dessen Wahrnehmung die Kommunen erstmals verpflichtet werden. Das Land ist deshalb nach Artikel 57 Absatz 2 der Landesverfassung verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich für die verpflichteten Gemeinden und Kreise zu schaffen. Die Regelung erfolgt gebündelt mit gleichartigen Regelungen zu anderen Aufgabenverpflichtungen im Teil 4 des Gesetzes.

Der Absatz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung. Der Sache nach handelt es sich bei der Datenerhebung und Datenweitergabe durch das Land um eine ausführende Verwaltungstätigkeit, die typischerweise nicht in einem Ministerium angesiedelt werden sollte. Kurzfristig erscheint eine andere Lösung jedoch nicht darstellbar. Der Absatz 2 schafft über die Verordnungsermächtigung die Grundlage dafür, die Aufgabe perspektivisch auf eine nachgeordnete Behörde übertragen zu können, ohne hierfür das Gesetz selbst erneut ändern zu müssen.

Absatz 3 enthält die Begriffsbestimmung der öffentlichen Stellen im Sinne des Absatzes 1. Die Begriffsbestimmung berücksichtigt hierbei die Verpflichtung des Landes zur Umsetzung des § 6 Absatz 7 EnEfG und harmonisiert die Begriffsbestimmung der öffentlichen Stellen gemäß § 3 Nr. 22 EnEfG mit der Begriffsbestimmung der öffentlichen Einrichtungen gemäß Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2023/1791/EU (EED).

Zu Nummer 11

Die bisherigen §§ 5 bis 17 verschieben sich infolge des neu eingefügten § 5 zu den neuen §§ 6 bis 18.

Zu Nummer 12

Der bisherige § 4 regelt als künftiger § 6 diejenigen Vorgaben, die sich speziell an die Landesverwaltung richten.

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird zur besseren Abgrenzung der Vorschrift neu gefasst.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderung erfolgt klarstellungshalber. Die Vorbildfunktion gilt für die gesamte Landesverwaltung, nicht nur für die Landesregierung.

Zu Buchstabe bb)

Bei der Einfügung des Wortteils „Netto-“ handelt sich um eine Folgeänderung im Anschluss an die Einfügung der Begriffsdefinition von Netto-Treibhausgasneutralität.

Die Änderung der Jahreszahl dient der Umsetzung des Klimaschutzziels. Da Schleswig-Holstein bereits bis zum Jahr 2040 seinen Beitrag zur bundesweiten Netto-Treibhausgasneutralität leisten soll, muss auch die Landesverwaltung bereits zu diesem Jahr netto-treibhausgasneutral aufgestellt sein.

Zu Buchstabe cc) und dd)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen zu den vorgenannten Änderungen.

Zu Buchstabe c)

Der Absatz wird neu gefasst.

Die bisherige Formulierung zielte maßgeblich auf die erstmalige Erarbeitung einer Gesamtstrategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesverwaltung, die aus vier Einzelstrategien besteht, und deren Anwendung ab. Sofern die Gesamtstrategie mit den Einzelstrategien nicht mehr ausreichend zur Zielerreichung beiträgt, erfolgt die Fortschreibung. Ein Anlass für eine Fortschreibung besteht insbesondere dann, wenn die Einzelstrategien nicht gewährleisten, dass durch ihre Umsetzung die Ziele nach

Absatz 1 erreicht werden. Die Einhaltung der Ziele nach Absatz 1 hat Vorrang vor der Anwendung der Einzelstrategien.

Die Verwendung eines CO₂-Schattenpreises für sämtliche Beschaffungen hat sich in der Praxis nicht bewährt. Deshalb soll der CO₂-Schattenpreis künftig nur noch bei Beschaffungen oberhalb eines Schwellenwertes angewendet werden. Für Baumaßnahmen soll der CO₂-Schattenpreis fortgelten. Im Übrigen erfolgt eine begriffliche Präzisierung.

Der Schwellenwert i.H.v. 500 T. Euro entspricht dem Schwellenwert aus Ziff. 9.5 der LBeschO. Gem. Ziff. 9.5. der LBeschO sind bei der Beschaffung auch Aspekte der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind neben den Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch - sowie die Entsorgungskosten unter Beachtung der Abfallhierarchie gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu berücksichtigen. Bei Beschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 500,0 T€ und höher ist das für den Umweltschutz zuständige Ministerium zu beteiligen. Die beiden thematisch naheliegenden Prüf- und Beteiligungsverpflichtung i.Z.m. der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollten hinsichtl. einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Synergien gekoppelt werden. Die festgelegte Höhe des Schwellenwertes befindet sich noch in einem durch den vorhandenen Personalstamm leistbaren Rahmen.

Der CO₂-Preis pro Tonne ist zwar festgelegt, aber es gibt keine abgestimmten Vorgaben für den CO₂-Ausstoß bei unterschiedlichen Produkten oder Dienstleistungen und damit keine Möglichkeiten, eine rechtssichere Vergabe mit dem Schattenpreis vorzunehmen. Verbindliche Vorgaben gibt es bisher lediglich vereinzelt im Baubereich, nicht in der Beschaffung. Bei der letzten Umweltministerkonferenz (UMK) war dieser Punkt Thema. Die UMK hat in ihrem Beschluss festgestellt, dass die Notwendigkeit einer öffentlichen und kostenlosen Datenbank für produkt- und prozessspezifische Treibhausgasemissionen besteht, sodass Unternehmen, Vereine, aber auch Selbständige und Privatpersonen einfach und kostengünstig Treibhausgasbilanzen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erstellen können. Aus diesem Grund bittet die UMK die Bundesregierung, das Umweltbundesamt zu beauftragen, ein Konzept und einen Fahrplan für die Verbesserung der Datengrundlage zu THG-Bilanzen von Produkten bis zur 103. UMK (Ende 2024) zu erarbeiten. Daher arbeitet die GMSH aktuell mit den „Produktlebenszyklus-Kosten“ und der Beschreibung nachhaltiger Produkte im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers. In diesen Fällen treten

dann nachhaltige Produkte gar nicht erst gegen günstige und weniger nachhaltige an. Sobald es die ersten Vorgaben für bestimmte Produkte gibt, kann mit Testausschreibungen begonnen werden.

Übergeordnete Gründe, wie bspw. Sicherheit, technischer Art etc.) könnten ggf. einer ökologischen Planung entgegenstehen.

Bereits bei Leistungsbeschreibung im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers könnten Produkte oder Dienstleistungen gewählt werden, die mit einer größtmöglichen CO₂-Vermeidung einhergehen. Ein weiterer Abgleich des CO₂-Schattenpreises wäre insofern obsolet (bspw. Ausschreibung E-Kfz).

Zu Buchstabe d) und e)

Die Einfügung dient jeweils der Klarstellung. Bislang nehmen die einzelnen Absätze teilweise explizit die Landesverwaltung beziehungsweise Landesliegenschaften in Bezug, teilweise ergibt sich dieser Bezug bislang nur aus der Gesamtsystematik der Vorschrift. Der Klarstellung halber wird der Bezug einheitlich in allen Absätzen aufgenommen.

Zu Buchstabe f)

Bei der zu streichenden Regelung handelt es sich um eine Übergangsregelung. Stichtag der Übergangsregelung war der 17. Juni 2022. Die Regelung hat seit dem Eintritt des Stichtags keinen Anwendungsbereich mehr und kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe g)

Die Einfügung dient der Klarstellung. Bislang nehmen die einzelnen Absätze teilweise explizit die Landesverwaltung beziehungsweise Landesliegenschaften in Bezug, teilweise ergibt sich dieser Bezug bislang nur aus der Gesamtsystematik der Vorschrift. Der Klarstellung halber wird der Bezug einheitlich in allen Absätzen aufgenommen.

Zu Buchstabe h)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Unklarheiten darüber bestehen, wer für die Erteilung von Befreiungen nach dem Absatz zuständig ist. Deshalb wird eine explizite Regelung zur zuständigen Behörde aufgenommen.

Zuständige Behörde ist das Finanzministerium.

Zu Buchstabe i)

Die Regelung entfällt. Der Landesverwaltung kommt eine Vorbildfunktion zu. Mit der Vorreiterrolle ist es nicht vereinbar, wenn für die Landesverwaltung Ausnahmetatbestände greifen, die über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Der Absatz 8 sah bislang einen solchen, weitergehenden Ausnahmetatbestand vor und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe j)

Für landeseigene Gebäude wird eine Verpflichtung eingeführt, ~~anlasslos~~ im Umfang von einer installierten Leistung von mindestens 12.500 kWp Photovoltaikanlagen zu installieren. Von dieser Selbstverpflichtung ausgenommen sind Container- und Modulbauten (bspw. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude und Raumzellen nach GEG) als landeseigene Gebäude, sofern die Baudienststelle die Baufreigabe für diese Gebäude auf maximal sieben Jahre ohne eine Verlängerung befristet.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Sie enthält Vorschriften, die sich speziell an die Gemeinden, Kreise und Ämter richtet.

Der Absatz 1 bestimmt, dass auch den Gemeinden, Kreisen und Ämtern im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zukommt. Die Regelung hat klarstellenden Charakter. Eine besondere Verantwortung der Gemeinden, Kreise und Ämter für den Klimaschutz und die aus seiner Förderung folgende Energiewende ergibt sich bereits aus Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 20a des Grundgesetzes. Es besteht kein Bezug zu Art. 6 der Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791 vom 13. September 2023 (ABl. L 231/1).

Der Absatz 2 regelt, dass die Kommunen bei allen Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes sowie den Zweck dieses Gesetzes berücksichtigen müssen. Aspekte der Energiewende und des Klimaschutzes sind jeweils zu ermitteln und angemessen in die Abwägungsentscheidungen einzustellen und zu berücksichtigen. Ein pauschaler Vorrang der genannten Belange ergibt sich hieraus nicht.

Kreisen und Gemeinden kommt bei der Umsetzung des Klimaschutzes sowie der Energiewende ein besonderes Gewicht zu, da diese einen Großteil der Vollzugsaufgaben in diesem Bereich übernehmen, insbesondere sind hier die Tätigkeiten der Genehmigungsbehörden zu nennen.

Der Absatz 3 empfiehlt den Gemeinden, Kreisen und Ämtern, für ihre Bauvorhaben oberhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro einen eigenen CO₂-Schattenpreis einzuführen. Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Methodenkonvention mit Grundsätzen und Kostensätzen zur Ermittlung von Umweltkosten, die auch die Kosten von Treibhausgasemissionen umfassen. Die Berechnungen zu den Kostensätzen werden regelmäßig aktualisiert um neue Erkenntnisse und um die Inflationsrate. Es wird empfohlen, die jeweils aktuelle Methodenkonvention zu nutzen (derzeit Methodenkonvention 3.1 zu Kostensätzen). Eine Verpflichtung geht mit der Regelung nicht einher.

Zu Nummer 14

Die bisherigen §§ 7 bis 18 werden infolge der Verschiebungen zu den neuen §§ 8 bis 19.

Zu Nummer 15

Der bisherige § 5 wird infolge der Verschiebungen zum neuen § 8.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird Flexibilität bezüglich der Form der Berichterstattung über Maßnahmen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik geschaffen. Auch mit der Änderung bleibt es unverändert dabei, dass die Landesregierung dem Landtag zweimal pro Legislaturperiode einen Bericht vorlegen soll, in dem sie umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet. Das zur Veröffentlichung und Konsultation Ende Januar 2024 vorgesehene Klimaschutzprogramm 2030 der Landesregierung ist ein solcher Bericht, daher soll im Sinne der Reduzierung von Verwaltungsaufwand darauf verzichtet werden, zusätzlich im Jahr 2024 einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorzulegen.

Mit der Änderung ist somit keine Reduzierung der Berichterstattung auch über die Maßnahmen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung verbunden, aber es wird offengelassen, in welcher Form und unter welchem Titel sie erfolgt.

Zu Buchstabe c)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die jährlich vorzulegenden Monitoringberichte eine Prognose und eine Einschätzung enthalten sollen, inwieweit die Treibhausgas-minderungsziele und die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien erreicht werden.

Zu Nummer 16

Der bisherige § 6 wird infolge der Verschiebungen zum neuen § 9.

Die Änderung ergänzt die regelbeispielhaft aufgeführten Bereiche, die durch Vertreterinnen und Vertreter im Energiewendebeirat repräsentiert sein sollen, um die Bereiche Soziales und Jugend. Da die Aufzählung im Gesetz nur regelbeispielhaft erfolgt, konnten die Bereiche Soziales und Jugend bereits zuvor im Energiewendebeirat vertreten werden. Die Änderung stellt sie auch in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit auf eine Stufe mit den anderen, schon zuvor eigenständig aufgeführten Bereichen. Zudem wird der christlich geprägte Begriff „Kirchen“ klarstellungshalber durch den neutralen Begriff „Religionsgemeinschaften“ ersetzt.

Zu Nummer 17

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den zweiten Abschnitt eingefügt.

Zu Nummer 18

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes. In Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes ist festzulegen, wer planungsverantwortliche Stelle sein soll. Der Absatz 1 bestimmt die Gemeinden zur planungsverantwortlichen Stelle. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe künftig als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Aufgabe wird auf die Gemeinden übertragen, da dort die lokalen Randbedingungen des Wärmebedarfs und möglicher Potenziale am besten bewertet werden können.

Bei einer übergeordneten Planung wird das Risiko einer weniger detaillierten und anwendbaren Planung gesehen, weshalb dieser Ansatz im Sinn einer umsetzbaren Wärmeplanung nicht verfolgt wird.

Auf Grundlage der Öffnungsklausel des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, gemeindegebietsübergreifende Wärmepläne aufzustellen. Das Nähere gestalten die beiden folgenden Absätze aus. Eine gemeindegebietsübergreifende Wärmeplanung ist zum einen nach Maßgabe des Absatzes 2 in der Form möglich, dass ein Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinden einen Wärmeplan für mehrere Gemeindegebiete aufstellt, oder nach Maßgabe des Absatzes 3 in der Form, dass mehrere Gemeinden zusammen einen gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufstellen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die betroffenen Gemeindegebiete zueinander benachbart sind, der Wärmeplan also – vorbehaltlich bestehender Exklaven einzelner Gemeinden – eine zusammenhängende Fläche überplant. Zudem stellen beide Regelungen Ermessensregelungen dar. Die betroffenen Gemeinden oder sonstigen Rechtsträger müssen jeweils unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter eine Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie eine gemeindegebietsübergreifende Wärmeplanung vornehmen wollen. Maßgebliches Kriterium ist hier die Effektivität der Wärmeplanung. Gemeindegebietsübergreifende Wärmepläne sollen dann aufgestellt werden, wenn sich hieraus ein Mehrwert für die Wärmeplanung ergibt, also etwa aufgrund bestehender räumlicher Verknüpfungen ein gemeindegebietsübergreifender Plan besonders gut dazu geeignet ist, eine effektive Wärmeplanung vorzunehmen.

Die Regelung beschränkt nicht die allgemeinen Möglichkeiten von Gemeinden, ihnen obliegende Aufgaben auf andere Rechtsträger zu übertragen oder bei der Aufgabenerledigung mit anderen Gemeinden zu kooperieren. Soweit allerdings die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vorliegen, muss dabei schlussendlich für jedes Gemeindegebiet ein einzelner, den rechtlichen Vorgaben genügender Wärmeplan aufgestellt werden.

Der Absatz 2 bestimmt die näheren Voraussetzungen dafür, dass ein Rechtsträger einen Wärmeplan für mehrere Gemeindegebiete aufstellen darf. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Rechtsträger selbst Träger der Aufgabe der Wärmeplanung für

die betroffenen Gemeindegebiete ist – etwa im Falle des Amtes, weil amtsangehörige Gemeinden die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Die Regelung gilt nur für Körperschaften des öffentlichen Rechts, mithin insbesondere für die Ämter und für andere Gemeinden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Kreisverwaltungen mit der Wärmeplanung für das Gemeindegebiet zu beauftragen.

Der Absatz 3 bestimmt nähere Voraussetzungen dafür, dass mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Wärmeplan aufstellen. Im Rahmen des Verfahrens müssen die Gemeinden jeweils die erforderlichen Verfahrensschritte durchlaufen und jeweils dem Gesamtplan in identischer Form zustimmen. Es wird insoweit auf die Regelungen zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans verwiesen. Da das Energie- und Klimaschutzgesetz eigene Regelungen zur Aufsicht über die Gemeinden im Rahmen der Wärmeplanung enthält, sind die die Aufsicht betreffenden Regelungen aus § 204 des Baugesetzbuches nicht mit in Bezug genommen worden. Gleiches gilt für die nicht auf die Wärmeplanung übertragbaren Regelungen zur gemeinsamen Aufstellung von Flächennutzungsplänen für Teilgebiete.

Im Rahmen der Aufstellung des gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan sollte der gemeindlichen Aufteilung etwa durch Teilplanungen hinreichend Rechnung getragen werden.

Das Wärmeplanungsgesetz bestimmt ein Zieljahr. Das Zieljahr ist dasjenige Jahr, zu dem eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung erreicht werden soll. Zieljahr nach dem Wärmeplanungsgesetz ist das Jahr 2045. Nach § 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die Länder berechtigt, ein früheres Zieljahr zu bestimmen. In Umsetzung des Ziels Schleswig-Holsteins, bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden, ist das Zieljahr folgerichtig auf das Jahr 2040 vorzuziehen. Eine entsprechende Regelung trifft der Absatz 4.

In Umsetzung des § 24 des Wärmeplanungsgesetzes sieht der Absatz 5 S. 1 eine Anzeige- und Vorlagepflicht für die erstellten Wärmepläne vor. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeigen und der vorzulegenden Wärmepläne ist im Ausgangspunkt das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.

§ 5 S. 2 setzt die Anforderungen aus § 21 Nr. 5 WPG an die Bewertung von Wärmeplänen für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern um.

Der Absatz 6 übernimmt die im bisherigen § 7 enthaltenen Regelungen für die Aufsicht über die zur Wärmeplanung verantwortlichen Gemeinden in die Neufassung der Vorschrift. Da die Wärmeplanung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist, handelt es sich um eine Rechtsaufsicht. Die Aufsicht obliegt deshalb grundsätzlich der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Da es sich bei der Wärmeplanung jedoch um eine komplexe Fachmaterie handelt, erfolgt die Aufsicht abweichend grundsätzlich durch die Fachbehörde. Die Fachbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörde arbeiten dabei zusammen. Aufsichtsmaßnahmen werden einvernehmlich ergriffen.

Die fachliche Bearbeitung im Rahmen der Entgegennahme der Anzeigen und der vorzulegenden Wärmepläne sowie die Wahrnehmung der Aufsicht neben der Kommunalaufsichtsbehörde obliegt im Ausgangspunkt dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium. Mit der Ausweitung der Pflicht zur Wärmeplanung auf alle Gemeinden in Schleswig-Holstein geht ein erheblicher Mehraufwand auch für die Aufsichtsbehörde einher. Diese umfassende Tätigkeit sollte ihrem Grundcharakter nach nicht in einer obersten Landesbehörde angesiedelt sein. Da kurzfristig eine andere Organisation jedoch nicht realisierbar erscheint, sehen die Absätze 5 und 6 zunächst eine Zuständigkeit des für Energie- und Klimaschutz zuständigen Ministeriums vor. Dies umfasst ebenfalls die Pflicht zur Bewertung von Wärmeplänen für ein Gemeindegebiet über 45.000 Einwohner nach § 21 Nr. 5 WPG.

Der Absatz 7 schafft die Grundlage dafür, um die Aufgaben des Ministeriums, die sich aus den Absätzen 5 und 6 ergeben, durch eine Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen. Die Aufsicht kann dabei auch in der Weise übertragen werden, dass das Ministerium weiterhin als oberste Aufsichtsbehörde zuständig bleibt, zugleich aber eine andere Behörde als obere Landesbehörde die Aufsicht ergänzend zum Ministerium als dem Ministerium nachgeordnete Behörde wahrnimmt.

§ 5 des Wärmeplanungsgesetzes sieht unter den dort genannten Voraussetzungen Bestandsschutz für bestehende und in Erstellung befindliche Wärmepläne vor. Soweit die jeweiligen Voraussetzungen des § 5 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegen, entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach Absatz 1. Nach § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes können die Gemeinden ihrer Planungspflicht auch dadurch genügen, dass sie auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht einen Wärmeplan erstellen. Der Absatz 8 stellt klar, dass der § 7 in seiner alten Fassung insoweit

auch nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes weiter angewendet werden kann, wie er Grundlage und Vorgaben für die Aufstellung von Wärmeplänen nach Landesrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes enthält. Mit dem Erlass des Änderungsgesetzes ist keine Änderung an der Rechtslage für Gemeinden bezweckt, die nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der Fassung vom 02. Dezember 2021 unter Maßgabe der Regelungen des § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes einen Wärmeplan erstellt haben oder erstellen wollen.

Die bisher nach § 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 02. Dezember 2021 verpflichteten Gemeinden können insoweit entscheiden, ob sie unter Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung des § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes weiter nach Maßgabe des EWKG oder nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes planen.

Satz 3 regelt eine Anzeigepflicht für Gemeinden, die sich auf den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes berufen.

Der Absatz 9 setzt die Verpflichtung des Landes zur Datenmitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 34 des Wärmeplanungsgesetzes um und verpflichtet daher die Gemeinden zur entsprechenden Datenmitteilung an das Land. Satz 3 schafft die Grundlage dafür, das Verfahren zur Informationsübermittlung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 19

Zu § 11

Die Vorschrift nutzt die Öffnungsklausel der §§ 4 und 22 des Wärmeplanungsgesetzes, um es für kleine Gemeindegebiete zu ermöglichen, Wärmepläne in einem vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift in Übereinstimmung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes. Voraussetzung ist, dass das jeweilig zu überplanende Gemeindegebiet zum Stichtag 01.01.2024 weniger als 10.000 Einwohner hat und dass die in dem Gebiet gelegene Gemeinde nicht nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System in der Fassung vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348) zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehört.

Der Verweis ist statisch auf die Verordnung zum Zentralörtlichen System in ihrer Fassung vom 5. September 2019 gerichtet. Da § 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 02.12.2021 lediglich für die ursprünglich verpflichteten Gemeinden weiterhin Anwendung findet, sollen sich zukünftige Änderungen in der Gliederung nach dem zentralörtlichen System nicht auswirken.

Bei der kommunalen Wärmeplanung in Schleswig-Holstein haben die Gemeinden das Raumordnungsinstrument der Landesplanung nach dem Zentralörtlichen System für die Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte zu beachten. Für das Land sind hier die Schwerpunkte der Versorgungsinfrastruktur, aber auch die Schwerpunkte für Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistungen. Deshalb ist eine gründliche Wärmeplanung gerade in raumordnerisch bedeutenden Orten besonders wichtig.

Das vereinfachte Verfahren darf angewendet werden, wenn das zu überplanende Gemeindegebiet die Vorgaben erfüllt. Ob der planende Rechtsträger selbst die Vorgaben erfüllt, ist nicht erheblich. Übertragen etwa amtsangehörige Gemeinden, auf die die Voraussetzungen zutreffen, die ihnen obliegende Aufgabe zur Erstellung von Wärmeplänen auf das Amt, so kann das Amt das vereinfachte Verfahren auch dann anwenden, wenn das Amt selbst über mehr als 10.000 Einwohner verfügt.

Der Absatz 2 regelt, welche Vereinfachungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bestehen. Es besteht keine Pflicht, die Vereinfachungen zu verwenden. Vielmehr steht der planenden Stelle ein Ermessen zu, ob und von welchen Vereinfachungen sie Gebrauch machen möchte.

Die Nummer 1 nutzt die Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist im vereinfachten Verfahren nur dahingehend erforderlich, dass den in § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes Genannten eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist und dass eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs erforderlich ist.

Empfohlen werden eine Auftaktveranstaltung sowie die Präsentation bzw. Veröffentlichung der geplanten Maßnahmen für die Umsetzung. Insbesondere vorhandene oder potentielle Wärmenetze sollten berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für Betriebe mit einer großen Menge von unvermeidbarer Abwärme oder Betriebe mit relevanten Potenzialflächen, für die Erneuerbare Wärmequellen existieren.

Die Nummer 2 nutzt die Öffnungsklausel des § 22 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes vollumfänglich aus.

Da der § 22 des Wärmeplanungsgesetzes nur beispielhaft einzelne Möglichkeiten für Vereinfachungen aufzählt, steht es dem Landesgesetzgeber zu, weitere, mit den genannten Erleichterungen vergleichbare Erleichterungen vorzusehen. Hiervon machen die Nummern 3 bis 20 Gebrauch. Nummer 3 sieht vor, dass bei der Erstellung von Wärmeplänen von einer Berücksichtigung der Betrachtungszeiträume 2030 und 2035 abgesehen werden kann. Nummer 4 sieht vor, dass bei der Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes der Wärmeverbrauch oder Wärmebedarf angewendet werden kann. Nummer 5 sieht vor, dass bei der Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes nur der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch oder Endenergiebedarf von Wärme nach Energieträgern abgebildet wird. Sowohl auf eine Differenzierung der Endenergiedaten von Wärme nach Endenergiesektoren als auch aus den Endenergiedaten resultierende Treibhausgasemissionen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1.1 der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes kann verzichtet werden.

Darüber hinaus kann gemäß Abschnitt I der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes nach Nummer

- 6 auf die Darstellung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude in Form einer baublockbezogenen Darstellung gemäß Ziffer 2.6,
- 7 auf die Darstellung der Kunden oder Letztverbraucher nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Ziffer 2.7,
- 8 auf die Darstellung der geplanten Wärmenetze, Gasnetze und Abwassernetze gemäß Ziffer 2.8,
- 9 auf die Darstellung der geplanten Wärmeerzeugungsanlage, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die in ein Wärmenetz einspeist, mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Ziffer 2.9,

- 10 auf die Darstellung der geplanten Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art des Gases, der gewerblich betrieben wird, in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Ziffer 2.10 und
- 11 auf die Darstellung der geplanten Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als 1 Megawatt installierter Elektrolyseleistung in Form einer standortbezogenen Darstellung gemäß Ziffer 2.11 verzichtet werden.

Ferner kann im Rahmen der Potenzialanalyse abweichend von Anlage 2 gemäß Abschnitt II des Wärmeplanungsgesetzes nach Nummer

- 12 auf die räumlich differenzierte Ausweisung von Heilquellengebieten und
- 13 auf die räumliche Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen zu verzichtet werden.

Zudem kann im Rahmen des Zielszenarios abweichend von Anlage 2 gemäß Abschnitt III des Wärmeplanungsgesetzes nach Nummer

- 14 der Endenergieverbrauch oder Endenergiebedarf zugrunde gelegt werden,
- 15 auf die Beschreibung der Indikatoren jeweils für die Jahre 2035 und 2045,
- 16 bei der Beschreibung des Zielszenarios nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 1 des Wärmeplanungsgesetzes von der Differenzierung nach Endenergiesektoren beim Indikator jährlicher Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung,
- 17 auf die Darstellung der jährlichen Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets gemäß Ziffer 2 und
- 18 auf die Darstellung der Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz oder Gasnetz und deren jeweiliger Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent gemäß den Ziffern 5 und 7 abgesehen werden.

Beim vereinfachten Verfahren kann darüber hinaus nach Nummer 19 bei der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt V des Wärmeplanungsgesetzes von der Darstellung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung verzichtet werden. Die Nummer 20 sieht vor, dass bei der Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 des Wärmeplanungsgesetzes abweichend von Anlage 2 Abschnitt VI des Wärmeplanungsgesetzes von der Darstellung der der Ziffern 3, 4 und 5 verzichtet werden kann.

Die Erleichterungen können auch im Rahmen einer Fortschreibung angewendet werden.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen zum verkürzten Verfahren im Wärmeplanungsgesetz. Die Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter. Das Wärmeplanungsgesetz gilt unmittelbar.

Zu Nummer 20

Die bisherigen §§ 11 bis 19 werden infolge der Verschiebungen zu den neuen §§ 12 bis 20.

Zu Nummer 21

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den dritten Abschnitt eingefügt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a)

Die Angabe der letzten Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme wird angepasst.

Zu den Buchstaben b) und c)

In den Absätzen 1 und 2 finden sich bislang Übergangsregelungen. Stichtag der Übergangsregelungen war der 01. Juli 2017. Die Regelungen haben mithin zwischenzeitlich keinen Anwendungsbereich mehr und können deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe d)

Eine effiziente Verwendung von Energie ist das ausdrückliche Interesse dieses Gesetzes. Dieses Gesetz hat den Zweck, „die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen.“ (§ 1 EWKG).

Die schleswig-holsteinische Landeskartellbehörde für Energie hat sich im Rahmen der sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für sie ergebenden Aufgabenstellung ihr besonderes Augenmerk auf Märkte zu richten, in denen kein oder jedenfalls kein nennenswerter Wettbewerb vorhanden ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern einnehmen soll. Transparenz bei der Preisgestaltung, veröffentlichte Preise, verständliche und sachbezogene Preisanpassungsregelungen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch eher monopolgeprägten Versorgungsform.

Die schleswig-holsteinische Landeskartellbehörde für Energie führt in regelmäßigen Abständen Erhebungen zu den Fernwärmepreisen durch. Grundlage hierfür ist § 32e Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wonach die Durchführung eines formellen Verfahrens gegen die Unternehmen eingeleitet werden kann. Bislang konnte von diesem formellen Verfahren aufgrund der Kooperationsbereitschaft der Fernwärmeversorgungsunternehmen abgesehen werden, da sich alle Unternehmen mit der informatorischen Abfrage einverstanden zeigten.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung wird die Landeskartellbehörde für Energie dies künftig in kürzeren Abständen durchführen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass in vielen Fällen kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach §§ 19, 20, 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegt, sondern die hohen Fernwärmepreise auf hohe Kosten zurückzuführen sind. Die Ursachen dieser hohen Kosten sind vielfältig, zum Beispiel ungewöhnlich hohe Leitungsverluste, eine zu niedrige Anschlussdichte, Planungsfehler etc. Sie führen zu einer ineffizienten Fernwärmeversorgung, der mit den Mitteln des Wettbewerbs- und Kartellrechts nicht abzu- helfen ist; hier bedarf es ordnungspolitischer Instrumente.

In einer wettbewerblichen Situation würden die betroffenen Unternehmen zügig Maßnahmen ergreifen, damit ihre Kostensituation nicht schlechter als die der Konkurrenz ist. Im Bereich der Fern- und Nahwärmeversorgung gibt es diesen Wettbewerbsdruck nicht. Insofern besteht die Gefahr, dass die Fernwärmeversorgung ineffizienter betrieben wird als nötig. Hohe Fernwärmepreise und eine geringere Akzeptanz sind die Folge.

Vor diesem Hintergrund befinden sich in § 8 dieses Gesetzes in der Fassung vom 02. Dezember 2021 bereits Regelungen zur „Transparenten Darstellung der Fernwärmeversorgung“: Wärmenetzbetreiber haben bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen. Dazu zählen Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix, über Kohlendioxidemissionen und zum Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.

Diese Informationen sollen um Preisdaten für Fernwärme ergänzt werden. Diese sollen an ein digitales Portal gemeldet werden und anonymisiert als Mittelwerte, Spannweiten und Häufigkeitsverteilungen veröffentlicht werden.

Nach der durchzuführenden vertieften Prüfung (Fernwärmepreise über 20 % über dem Branchendurchschnitt) ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Die Zahlen wurden falsch gemeldet, sodass nach einer Korrektur keine vertiefte Prüfung notwendig ist.
2. Kartellrechtlich Relevantes wird festgestellt und das kartellrechtliche Instrumentarium eingesetzt (oder die Unternehmen senken die Preise von sich aus).
3. Überdurchschnittlich hohe Fernwärmepreise sind auf überdurchschnittlich hohe Kosten zurückzuführen.

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium soll in Fällen der Möglichkeit 3 ermächtigt werden, Prüfberichte über die vertiefte Prüfung der Landeskartellbehörde, die feststellen, dass die Fernwärmeversorgung ineffizient organisiert ist, ohne dass ein kartellrechtlicher Verstoß vorliegt, an die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wärmelieferanten und die Kommune (falls diese nicht selbst Eigentümerin ist) zu übermitteln.

Neben der Übermittlung der Prüfberichte zu den festgestellten Ineffizienzen soll das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium beauftragt und ermächtigt werden, die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wärmenetze zur Vorlage eines Fahrplans zur Beseitigung dieser Ineffizienzen aufzufordern.

Zu Nummer 23

Zu § 13

In Umsetzung des Ziels, dass Schleswig-Holstein bis 2040 klimaneutral werden soll, wird durch den Absatz 1 von der Öffnungsklausel des § 29 Absatz 9 des Wärmeplanungsgesetzes dahingehend Gebrauch gemacht, dass bereits ab dem 01. Januar 2040 ein Anteil von 100 Prozent Erneuerbarer Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu erreichen ist.

Der Absatz 2 bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde nach §§ 28 Absatz 5, 29 Absatz 2, 3 und 6 sowie 32 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes. In Ermangelung einer anderen geeigneten Behörde wird vorerst das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium zur zuständigen Behörde bestimmt. Der Sache nach handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die grundsätzlich nicht in einer obersten Landesbehörde angesiedelt sein sollten. Deshalb schafft der Satz 2 die Möglichkeit, die Aufgabe durch eine Rechtsverordnung perspektivisch auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen, ohne dafür das Gesetz selbst ändern zu müssen.

Zu §§ 14 und 15

Mit den Regelungen im neuen Paragraphen §§ 14 und 15 wird eine landesrechtliche Grundlage für die Visualisierung bestehender Wärmenetze geschaffen. Die Öffentlichkeit soll sich mit der Darstellung von Wärmenetzen einen Überblick verschaffen können, welche Arten der Wärmeversorgung zur Verfügung stehen und welchen Anteil Erneuerbare Energien an der Wärmeversorgung in einem bestimmten Gebiet haben. Da dafür Daten (in anonymisierter Form) erhoben, verarbeitet und im Internet dargestellt werden sollen, können datenschutzrechtliche Belange betroffen sein.

Die Darstellung der Wärmenetze soll in anonymisierter Form die Gebiete in üblichen Karten darstellen, in denen die Flächen und weitere Attribute zu diesen Gebieten dargestellt sind. Die Lieferung von Daten dazu kann in einem zeitlichen Zusammenhang mit

kommunaler Wärmeplanung stehen, ist aber nicht an den eigentlichen Prozess der Aufstellung eines solchen Plans nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes gebunden.

Um alle im Land installierten Wärmenetze mit mindestens zehn Hausanschlüssen zu erheben wird in Absatz 2 eine Anzeigepflicht eingeführt. Adressat dieser Regelung sind dementsprechend Betreiberinnen und Betreiber von Netzen mit einer Mindestgröße von zehn Hausanschlüssen. Die Anzeigepflicht trifft sowohl den Bestand an Wärmenetzen als auch den Neubau. Wesentliche Änderungen an Wärmenetzen sind unter anderem der Neubau von Leitungen oder der Wechsel des Primärenergieträgers oder des Transportmediums. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium benötigt von den Betreiberinnen und Betreibern einige Attribute, die mit einer Kartierung, verknüpft werden. Diese Visualisierung soll den Fortschritt beim Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen und damit den Erfolg der politischen Maßnahmen der Wärmewende überprüfen und dokumentieren. Außerdem soll die Visualisierung Bürgerinnen und Bürgern bei der Wahl eines neuen Heizungssystems unterstützen.

In Absatz 3 wird ein Katalog der zu erhebenden Daten definiert. In Nummer 1 wird eine Darstellung von Leitungen gefordert, soweit sie der Versorgung von Grundstücken dienen. Eine Darstellung von Hauptleitungen oder damit verbundenen Einrichtungen die als kritische Infrastruktur betrachtet werden können, soll vermieden werden.

Sofern die Auskunftspflichtigen nach Absatz 4 die Darstellung der Hausanschlüsse nicht entfernen, wird das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium die Darstellung dahingehend überarbeiten, dass nur der Verlauf der Hauptleitung dargestellt wird.

Die Geometriedaten werden als Polygon im Format einer Shape oder GeoJSON Datei geliefert und verknüpft mit den weiteren Attributen nach Absatz 3 Nummern 2 bis 6.

Die Erhebung und Visualisierung ist nicht als Teil des bundesrechtlich vorgegebenen Prozesses zu Aufstellung von Wärmeplänen beabsichtigt. Es ist denkbar, dass diese Prozesse zeitlich zusammen stattfinden aus Effizienzgründen.

Die Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass insbesondere die Anschlüsse zu Einfamilienhäusern bzw. Einzelhaushalten nicht veröffentlicht werden dürfen; eine Veröffentlichung der Anschlüsse zu Mehrfamilienhäusern bzw. mehreren Haushalten ist dagegen zulässig.

Zu Nummer 24

Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden infolge der Verschiebungen zu den neuen §§ 16 bis 23.

Zu Nummer 25

In Umsetzung der Gliederung wird eine Zwischenüberschrift für den Abschnitt 4 eingefügt.

Zu Nummer 26

Der vormalige § 9 wird infolge der Verschiebungen als § 16 neu gefasst. Dabei wird der Regelungsinhalt auf mehrere Vorschriften verteilt, die im Übrigen unter der Nummer 22 dieses Änderungsgesetzes neu in das Gesetz eingefügt werden.

Absatz 1 schreibt die bisherige Pflicht nach § 9 Absatz 1 fort. Um einen Gleichlauf mit dem Gebäudeenergiegesetz sicherzustellen, wird künftig nur auf den Wärmeenergiebedarf abgestellt. Inhaltliche Änderungen wurden dahingehend vorgenommen, dass künftig auch die Erfüllung durch den Einsatz strom- und abwärmebasierter Heizungsanlagen explizit anerkannt wird. Strom kann in Regionen mit hohen Anteilen von Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle bei der klimaneutralen Wärmeversorgung spielen, weshalb dieser Energieträger künftig explizit genannt wird. Da in Schleswig-Holstein im Strommix ein sehr hoher Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht, wird von weiteren Anforderungen bezüglich eines definierten Erneuerbare-Energien-Anteils im Strommix abgesehen. Die Nutzung unvermeidbare Abwärme für die Wärmeversorgung wird unter anderem mit dem Energieeffizienzgesetz gefordert und ist auch in Schleswig-Holstein angesichts zunehmender Abwärmepotenziale für die Wärmeversorgung wichtig.

Absatz 2 fasst den bisherigen Absatz 2 neu und stellt klar, dass die Pflicht in jedem Fall auch die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger trifft.

Absatz 3 nimmt Etagenheizungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Die Umrüstung von Gas-Etagenheizungen auf eine zentrale (klimaneutrale) Heizung ist mit einem hohen baulichen Aufwand mit damit verbundenen hohen Investitionssummen verbunden. Aufgrund des gleichzeitig bestehenden geringen Anteils dieser Heizungen an dem Heizungsbestand in Schleswig-Holstein, wird eine Ausnahmeregelung für Gas-

Etagenheizungen an dieser Stelle aufgenommen. Bei einem Austausch der Etagenheizung ohne Umrüstung auf eine Einzelheizung auf Basis Erneuerbarer Energien hat der Eigentümer keinen Privilegierungstatbestand im Wohnungseigentumsgesetz, um diese Maßnahme ohne Zustimmung der Gemeinschaft durchzuführen. Der Ausnahmetatbestand greift in der Formulierung, wenn der Wärmeenergiebedarf vollständig oder überwiegend (also zu einem Anteil von mehr als 50 %) durch die Etagenheizung gedeckt wird. Dadurch, dass in dieser Konstellation bereits keine Pflicht besteht, greift auch das Anzeige- und Nachweisverfahren nicht, das stets daran anknüpft, dass eine Pflicht nach Absatz 1 besteht.

Absatz 4 ergänzt spezifische, nur für diesen Abschnitt geltende Begriffsbestimmungen für Erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff. Die Begriffsbestimmungen erfolgen jeweils in Übernahme der entsprechenden Begriffsbestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf mit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes zu erreichen. Da die hier in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Begriffsverständnis, das diesem Gesetz außerhalb dieses Abschnitts zugrunde liegt, unvereinbar sind, erfolgt die Definition nur für diesen Abschnitt.

Zu Nummer 27

Zu § 17

Absatz 1 nennt mögliche Erfüllungsmöglichkeiten der Pflicht nach § 16 Absatz 1. Wird die Pflicht in einer der aufgeführten Weisen erfüllt, reicht es im Rahmen der Nachweispflichten aus, nachzuweisen, dass die jeweilige Art der Pflichterfüllung umgesetzt worden ist; ein Nachweis dahingehend, dass tatsächlich ein Anteil von 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder Strom erreicht wird, ist nicht erforderlich. Eine Erfüllung auf eine nicht im Gesetz genannte Weise ist zulässig, wenn sie dazu führt, dass der Wärmebedarf eines Gebäudes zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder Strom gedeckt wird und dies in geeigneter Form nachgewiesen werden kann.

In Absatz 2 sind diese Optionen im Einzelnen aufgeführt.

Zunächst ist es möglich, die Pflicht nach diesem Gesetz dadurch zu erfüllen, dass freiwillig eine Heizungsanlage eingebaut wird, die den (erst bei einem Einbau zu einem

späteren Zeitpunkt verpflichtenden) Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes genügt. Auf diese Weise wird ein möglichst umfassender Gleichlauf mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes erreicht. Da das Gebäudeenergiegesetz einen Anteil von 65 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugter Wärme vorschreibt, ist in diesen Konstellationen stets gewährleistet, dass auch die landesrechtliche Vorgabe erfüllt wird.

Für solarthermischen Anlagen soll die pauschale Berechnung weiterhin eine vereinfachte Erfüllungsoption ermöglichen. Alternativ wäre auch eine gebäudespezifische Berechnung eines qualifizierten Energieberaters möglich, welche einen 15%-ige Erneuerbare-Energien-Erfüllung nachweist.

Wärmenetze stellen eine weitere wichtige Erfüllungsoption dar. Hier erfolgte eine weitgehende Übernahme der bisherigen Regelungen der Erfüllungsoptionen für Wärmenetze. Anpassungen wurden dahingehend vorgenommen, dass auch unvermeidbare Abwärme im Wärmenetz als Erfüllungsoption ausdrücklich anerkannt wird.

Nach Absatz 3 werden als Ersatzmaßnahmen zur Erfüllung der Pflicht nach § 16 Absatz 1 auch ein Wärmenetzanschluss mit einem Primärenergiefaktor von max. 0,7 sowie Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz anerkannt.

Die Regelung zu Wärmepumpen wird beibehalten.

Die Regelungen zum Einsatz der Biomasse wurden weitgehend aus dem Gesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein übernommen und in Bezug auf die Verweise zum Gebäudeenergiegesetz aktualisiert.

Darüber hinaus sind künftig auch Heizungsanlagen mit Wasserstoff vorstellbar, welche aufgrund des technologieoffenen Ansatz auch als Erfüllungsoption aufgenommen wird.

Zusätzlich sollen künftig neben Stromdirektheizungen auch jegliche Stromheizungen als Erfüllungsoption ermöglicht werden. Besonders in Regionen mit großen Anteil Erneuerbarer Energien im Strommix sollte die breite Anwendung von Sektorkopplungstechnologien ermöglicht werden.

Als Übergangsbestimmung findet sich eine befristete Bestimmung zum Anschluss an Wärmenetze in Absatz 3. Da die Wärmenetze künftig zunehmend auf Erneuerbare

Energien umgestellt werden, kann ein Betrieb mit hocheffizienten Kraftwärmekopplungs-Anlagen diese Anforderungen nicht ersetzen.

In Absatz 4 findet sich die auch bisher im Gesetz enthaltene Regelung, wonach die Verpflichtung zu einem Drittel dadurch erfüllt werden kann, dass ein gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan erstellt wird. Die Definition eines Sanierungsfahrplans wurde in § 2 aufgenommen.

Die Verpflichteten sollen sich künftig nach Absatz 5 auf Auskünfte der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verlassen können. Deshalb wird für den Fall, dass eine Maßnahme ordnungsgemäß angezeigt worden ist, von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bescheinigt worden ist, dass die angezeigten Maßnahmen geeignet sind, die Pflicht zu erfüllen und die Maßnahmen der Anzeige entsprechend umgesetzt werden, unwiderleglich vermutet, dass die Pflicht erfüllt worden ist.

Zu § 18

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 16 Absatz 1. Die Entfallenstatbestände lehnen sich an die Regelungen des § 102 des Gebäudeenergiegesetzes an. Zusätzlich entfällt die Nutzungspflicht, wenn die Pflichterfüllung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Rechtliche Gründe sind insbesondere Gründe, die sich aus der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ergeben, wie beispielsweise, wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine Maßnahme nicht erteilt werden kann. Satz 6 enthält eine Ermächtigunggrundlage für die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

Absatz 2 regelt das Anzeigeverfahren. Die Regelung entspricht inhaltlich der Vorgängerregelung in § 8 Absatz 1 der Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 01. November 2022. Die Bestimmung wird in das Gesetz überführt, da die Verordnung künftig entfallen soll.

Zu § 19

§ 19 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes. Das Gebäudeenergiegesetz steht als abschließende bundesrechtliche Regelung grundsätzlich landesrechtlichen Regelungen entgegen. Nach § 9a des Gebäudeenergiegesetzes ist es den Ländern jedoch gestattet, weitergehende Anforderungen an die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden aufzustellen. Hiervon macht dieses Gesetz Gebrauch. Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Verwendung Erneuerbarer Energien in Gebäuden finden deshalb soweit und solange Anwendung, wie sich aus diesem Gesetz weitergehende Verpflichtungen für die konkrete Heizungsanlage beziehungsweise das konkrete Grundstück ergeben, als sie im Gebäudeenergiegesetz vorgesehen sind.

Zu § 20

In der Vorschrift finden sich Übergangsregelungen für Vorhaben, die unter der vorherigen Fassung dieses Gesetzes begonnen wurden.

Absatz 1 stellt klar, dass durch die Gesetzesänderung nicht rückwirkend Verpflichtungen begründet werden sollen. Bestand vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes keine Verpflichtung, entsteht eine Verpflichtung nach diesem Gesetz frühestens beim ersten Heizungstausch oder Neueinbau einer Heizungsanlage.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung innerhalb. Innerhalb von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes kann die Verpflichtung zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien alternativ auch noch nach den vor der Änderung vorgesehenen Regelungen erfüllt werden.

Zu § 21

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger.

Absatz 2 enthält Bestimmungen zur Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sowie zur Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das für Bauen zuständige Ministerium, das die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Zu § 22

Absatz 1 regelt das Anzeigeverfahren. Dabei wird gegenüber der Bestandsregelung insbesondere deutlicher herausgestellt, dass die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger den Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes haben. Zudem gilt auch weiterhin die Maßgabe, dass die Reaktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Monats nach der Anzeige erfolgen soll.

Absatz 2 regelt das Nachweisverfahren. Dabei wird gegenüber der Bestandsregelung insbesondere deutlicher herausgestellt, dass die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger den Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes haben.

Absatz 3 bestimmt das Verhältnis in der Aufgabenwahrnehmung zwischen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern und den Kreisordnungsbehörden klarstellend näher. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind nicht befugt, die Durchführung bestimmter Maßnahmen rechtsverbindlich anzuordnen oder durchzusetzen. Entsprechend sind die Verfahren, sollten derartige Maßnahmen erforderlich werden, an die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden abzugeben.

Absatz 4 enthält die bisher in der Ausführungsverordnung enthaltene Bestimmung zu Formularen. Die Bestimmung wird in das Gesetz überführt, da die Verordnung künftig entfallen soll.

Zu § 23

Absatz 1 ermächtigt die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, weitere Unterlagen erforderlichenfalls rechtsverbindlich anzufordern.

Absatz 2 schafft in engen Grenzen die Möglichkeit für anlassbezogene Vorortkontrollen durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger. Eine solche Kontrolle ist nur dann zulässig, wenn – auch unter Berücksichtigung der Nachforderungsmöglichkeit nach Absatz 2 – ohne eine Kontrolle vor Ort nicht entscheiden lässt, ob eine Heizungsanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt.

Diese Regelung ist erforderlich, um die hier formulierten Maßgaben kontrollieren zu können.

Zu § 24

Die Vorschrift übernimmt weitestgehend die Bestimmung aus § 5 der Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein inhaltsgleich. Es wurden lediglich ein Verweis angepasst und zwei sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Zu Nummer 28

Die bisherigen §§ 17 bis 23 werden infolge der Verschiebungen zu den neuen §§ 25 bis 31.

Zu Nummer 29

In Umsetzung der Gliederung wird eine Zwischenüberschrift für den Abschnitt 5 eingefügt.

Zu Nummer 30

Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden als neue §§ 25 bis 27 neu gefasst. Dabei wird die bisherige Systematik in ihren Grundzügen beibehalten. In § 25 finden sich Regelungen zu Verpflichtungen von Eigentümern von Parkplätzen bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf größeren Parkplätzen, in § 26 finden sich Regelungen zu Verpflichtungen von Eigentümern von Gebäuden bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und in § 27 findet sich die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung, die die näheren Vorgaben und technischen Anforderungen ausgestalten kann.

Die Pflicht bezieht sich dabei weiterhin auf die jeweils für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignete Parkplatz- beziehungsweise Dachfläche. Ist nur eine Teilfläche des Parkplatzes oder des Dachs für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet, bezieht sich die Pflicht lediglich auf diese Teilfläche. Eine (Teil-)Fläche ist etwa dann ungeeignet, wenn sich auf ihr etwa aus Gründen der Statik keine Photovoltaikanlagen errichten lassen oder wenn die (Teil-)Fläche bereits von anderen Einrichtungen in Anspruch genommen wird oder genommen werden soll, die mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht kompatibel sind, beispielsweise Abschnitte eines Dachs, auf

dem sich Mobilfunksendeanlagen befinden oder errichtet werden sollen. Bei Gebäuden oder Parkplätzen im Eigentum der öffentlichen Hand ist zudem vorsorglich sicherzustellen, dass auf Parkplatz- beziehungsweise Dachflächen ausreichend Platz für Mobilfunksendeanlagen freigehalten wird. Sollten bei Gebäuden oder Parkplätzen im Eigentum der öffentlichen Hand im Bestand bereits Photovoltaikanlagen errichtet worden sein, ist, sofern die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage konkret beabsichtigt ist, bei Bedarf ausreichend Platz zu schaffen. Entsprechende Flächen sind ebenfalls als ungeeignet anzusehen.

Die Neufassung der Vorschriften dient zunächst dazu, die Regelungen übersichtlicher zu gestalten. Dazu werden die Regelungen zu Erfüllungsmöglichkeiten, Befreiungsmöglichkeiten und Verfahren so weit wie möglich miteinander und mit den Regelungen zu Befreiungsmöglichkeiten und Verfahren nach Abschnitt 4 synchronisiert.

Im Wesentlichen werden die bestehenden Befreiungstatbestände und Zuständigkeiten hierdurch noch eindeutiger gefasst. Eine Befreiung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt sowohl im Rahmen des § 25 als auch im Rahmen des § 26 dann, wenn die Erfüllung der Pflicht unzumutbar ist – insbesondere dann, wenn die Pflichterfüllung unwirtschaftlich wäre, aber auch dann, wenn die Pflichterfüllung aus anderen Gründen eine besondere Härte darstellen würde – und dann, wenn die Erfüllung der Pflicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich wäre.

Im Rahmen des § 25 erfolgt eine Befreiung durch die Bauaufsichtsbehörde zudem dann, wenn die Erfüllung der Pflicht mit der beabsichtigten Nutzung des Parkplatzes unvereinbar ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Parkplatz zugleich als Veranstaltungsfläche etwa für Märkte genutzt werden soll oder als Feuerwehrezufahrt oder Sammelplatz dient und diese andere beabsichtigte Nutzung nicht mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen vereinbar ist.

Die Befreiung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt jeweils nur, soweit der Befreiungstatbestand reicht. Ist die Errichtung etwa nur in einem Teilbereich des Parkplatzes unwirtschaftlich oder unmöglich oder wird nur ein Teilbereich für eine mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht kompatiblen anderen Nutzung benötigt, erfolgt die Befreiung nur für diesen Teilbereich.

Inhaltlich werden die Verpflichtungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Neubau von Parkplätzen erweitert. Die Pflicht greift zukünftig bereits bei Parkplätzen

mit über 70 Stellplätzen. Zudem greift die Pflicht zukünftig auch bei einer grundlegenden Sanierung oder einem Ausbau um zumindest 70 Stellplätze. Unter einer grundlegenden Sanierung ist dabei eine Sanierung zu verstehen, die einem Neubau gleichkommt. Für eine grundlegende Sanierung ist es daher nicht ausreichend, wenn etwa die gesamte Parkfläche neu asphaltiert wird; vielmehr müssen Arbeiten im z.B. im Hoch- bzw. Tiefbau in wesentlichem Umfang erfolgen.

Dies erfolgt mit dem Ziel, die Potenziale der Solarenergie insbesondere auf bereits versiegelten Flächen weitergehend zu nutzen.

Für Projekte, die sich bereits in der Planung befinden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Die erweiterten Pflichten greifen erst für Projekte, die ab ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

Im Rahmen des § 26 werden die Verpflichtungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern erweitert auf Neubauten von Wohngebäuden. Im Übrigen bleibt die Regelung inhaltlich unverändert. Auch diese Regelung dient dem Ziel, die Potenziale im Gebäudesektor weitergehend auszuschöpfen.

Befreiungen im Rahmen des § 25 oder des § 26 aufgrund rechtlicher Gründe sind insbesondere Gründe, die sich aus der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ergeben, wie beispielsweise, wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Die untere Denkmalschutzbehörde hat in diesem Fall die Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Zu Nummer 31

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den Abschnitt 6 eingefügt.

Zu Nummer 32

Der bisherige § 13 wird vollständig neu gefasst.

Die §§ 28-30 sind darauf ausgerichtet, die ambitionierten Klimaschutzziele im Sektor Verkehr in Schleswig-Holstein zu erreichen. Diese Ziele sollen durch eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität über alle Verkehrsträger hinweg realisiert werden. Dazu

gehört nicht nur die klimafreundliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und alternativer Mobilitätsangebote, sondern auch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Dies setzt auch eine adäquat ausgebaute Ladeinfrastruktur voraus, um alternative umweltfreundliche Antriebe auch nutzbar zu machen. Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele kann durch die Vernetzung und Ausbau der Mobilitätsangebote sowohl im Bereich des ÖPNV als auch des Individualverkehrs geschaffen werden. Es ist dabei anzuerkennen, dass gerade im ländlichen Raum nicht auf den Individualverkehr verzichtet werden kann.

Zu Nummer 33

Im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) ist bereits festgeschrieben, alle Schienenpersonennahverkehre (SPNV) in Schleswig-Holstein bis 2030 klimaneutral zu erbringen. Darüber hinaus sind die weiteren Aufgabenträger verpflichtet, ab dem 1.1.2040 sicherzustellen, dass die Verkehrsleistungen vollständig aus erneuerbaren Energien erfolgen.

Ab dem 1.1.2035 dürfen Genehmigungen für Taxen, Mietwagen oder gebündelten Bedarfsverkehr nur noch ausgestellt werden, wenn es sich im Rahmen einer erstmaligen Zulassung um ein emissionsfreies Kraftfahrzeug handelt. Dabei geht es um eine erstmalige Zulassung in Bezug auf das konkrete Kraftfahrzeug. Der Begriff „Unternehmen“ ist dabei weit zu fassen. Unter emissionsfreien Kraftfahrzeugen sind solche zu verstehen, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, keine Kohlenmonoxid und eine Stickoxide ausstoßen; hierbei gilt uneingeschränkte Technologieoffenheit.

Zu Nummer 34

Die bisherigen §§ 29 bis 31 werden infolge der Verschiebungen zu den neuen §§ 31 bis 33.

Zu Nummer 35

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den Abschnitt 7 eingefügt. Abschnitt 7 umfasst den bisherigen § 14 als neuen § 31.

Zu Nummer 36

Die Reihenfolge der bisherigen Absätze 1 und 2 wird getauscht. Entsprechend wird auch die Überschrift der Struktur der geänderten Vorschrift angepasst. Zudem wird der Verweis redaktionell an die veränderte Nummerierung der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 37

In Umsetzung der Untergliederung wird eine Zwischenüberschrift für den Teil 3 eingefügt. Teil 3 umfasst den bisherigen § 15 als neuen § 32 sowie neu eingefügte Umsetzungsbestimmungen zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz.

Zu Nummer 38

Nach der Novellierung wird das Gesetz sowohl Regelungen zur Klimaanpassung für das Land, als auch für die Kommunen enthalten. Die Überschrift wird dahingehend präzisiert, dass § 32 Regelungen für das Land selbst enthält. Eine nähere Ausgestaltung der Pflichten des Landes ist nicht erforderlich. Die Verpflichtungen ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz. Der neu angefügte Satz 2 trägt der Regelung des § 12 Absatz 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes Rechnung, nachdem die Länder den Zeitraum zur Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte bestimmen.

Zu Nummer 39

Nummer 32 dient der Einfügung neuer Vorschriften zur Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes für die Kommunen.

Zu § 33

Als zuständige Stellen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt. Zugleich wird von der Ermächtigung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Klimaanpassungskonzepts dahingehend Gebrauch gemacht, dass für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kein Klimaanpassungskonzept erstellt werden muss, soweit die Gemeinde in einem Kreis gelegen ist, für den ein Klimaanpassungskonzept erstellt wird. Folglich sind Klimaanpassungskonzepte in Schleswig-Holstein aufgrund der derzeitigen Bevölkerungsstruktur nur für die Gebiete der Kreise und der kreisfreien Städte verpflichtend zu erstellen.

Absatz 1 Satz 3 sieht eine Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Kreise und kreisfreien Städte bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 vor. Es wurde eine angemessen lange Frist gewählt, so dass die Informationen, Erkenntnisse und Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategien von Bund (Vorlegung bis 30.09.2025, § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes) und Land (Vorlegung bis 31.01.2027, § 10 Absatz 6 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes) für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden können.

Absatz 2 trifft Regelungen zu Inhalten der Klimaanpassungskonzepte. Diese Regelungen orientieren sich an § 12 Absätzen 2 und 3 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

Nähere Vorgaben für eine Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht vorgesehen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen vor Ort entscheiden, ob und auf welche Weise eine Öffentlichkeitsbeteiligung zweckmäßiger Weise erfolgen soll. Auch die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Klimaanpassungskonzept jeweils einer Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkataloges bedarf, soll von den Kreisen und kreisfreien Städten vor Ort getroffen werden.

Bereits erstellte Klimaanpassungskonzepte sollen möglichst umfassend anerkannt werden. Grenzen für eine Anerkennung ergeben sich lediglich aus den Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Ein Klimaanpassungskonzept, das nicht den Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes genügt – inklusive der bundesrechtlichen Regelung zu bestehenden Klimaanpassungskonzepten –, kann aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts nicht anerkannt werden. Dem entgegen ist es für eine Anerkennung unerheblich, ob das erstellte Klimaanpassungskonzept den Vorgaben des Absatzes 2 genügt.

Die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts stellt eine öffentliche Aufgabe dar. Die Kreise und kreisfreien Städte werden künftig zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtet. Folglich besteht nach Artikel 57 Absatz 2 der Landesverfassung eine Pflicht zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs. Die Umsetzungsregelung findet sich am Ende des Gesetzes.

Zu § 34

Die Regelung dient der Umsetzung des § 11 Absatz 1 des Klimawandelanpassungsgesetzes. Für die dort vorgesehene Meldung an den Bund benötigt das Land periodisch eine Information darüber, in welchen Gemeinden und Kreisen Klimawandelanpassungskonzepte vorliegen. Gemeinden und Kreise, für deren Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt und die im Rahmen der Verpflichtung einmal hierüber berichtet haben, müssen nicht erneut berichten. Die Berichtspflicht würde allenfalls dann wiederaufleben, wenn das für das jeweilige Gebiet bestehende Klimaanpassungskonzept wieder entfallen sollte.

Zu Nummer 40

Der bisherige § 17 wird aufgrund der Einfügungen zum neuen § 35.

Zu Nummer 41

In Umsetzung der Untergliederung des Gesetzes wird eine Zwischenüberschrift für Teil 4 ergänzt.

Zu Nummer 42

Die Tatbestände, die sich bislang auf Datenschutzvorschriften des § 7 der alten Fassung bezogen, entfallen. Entsprechende Regelungen bestehen in der Nachfolgeregelung nicht mehr, da sich die Vorschriften zur Datenverarbeitung künftig im Wärmeplanungsgesetz des Bundes finden. Die übrigen Tatbestände werden in ihren Bezügen und ihrer Formulierung an die geänderte Gliederung des Gesetzes und teilweise an den veränderten Wortlaut der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 43

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung verschiedener öffentlicher Aufgaben. Soweit den Gemeinden und Kreisen aus der pflichtigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand erwächst, ist dieser Mehraufwand nach Artikel 57 Absatz 2 der Landesverfassung auszugleichen. Die entsprechenden Regelungen treffen die neu eingefügten §§ 36 bis 40.

Zu § 36

§ 36 normiert den Grundsatz, dass und für welche Aufgaben ein Ausgleich erfolgt. Die einzelnen Ausgleichsbestimmungen folgen in den weiteren Vorschriften.

Absatz 1 normiert diejenigen Fälle, in denen sich aus dem Gesetz eine Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kreisen ergibt. Ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand entsteht für die Erhebung und Übermittlung der nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes dem Land bereitzustellenden Daten und für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 33 dieses Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

Absatz 2 normiert diejenigen Fälle, in denen sich aus dem Gesetz eine Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden ergibt. Ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand entsteht für die Erhebung und Übermittlung der nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes dem Land bereitzustellenden Daten sowie für die Erstellung und Fortschreibung von Wärmeplänen nach § 10 des Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes.

Absatz 3 regelt klarstellend, dass seitens des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums eine Evaluation des finanziellen Ausgleichs nach § 5 des Konnexitätsausgleichsgesetzes vorgenommen wird.

Zu § 37

Die Vorschrift regelt die Verordnungsermächtigung für eine Ausgleichspflicht für die Datenerhebungs- und Übermittlungspflicht nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes gegenüber den kommunalen Körperschaften.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt die Ausgleichspflicht für die Verpflichtung der Gemeinden zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans nach § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Absatz 1 sieht vor, dass die Gemeinden auf Antrag für die durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung nach § 10 Absatz 1 entstehende Mehrbelastung eine Abschlagszahlung als Ausgleichsbetrag erhalten. Der Bund stellt dem Land Schleswig-Holstein hierfür insgesamt Mittel in Höhe von 17 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden vom Land vollständig an die Gemeinden weitergeleitet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Mittel die seitens der Gemeinden entstehenden Mehrkosten ausreichend decken können. Der Antrag zum Erhalt des finanziellen Ausgleichsbetrags ist an das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium zu richten. Für die Höhe der Ausgleichsbeträge maßgeblich ist die am 01. Januar 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein.

Absatz 2 enthält eine Aufschlüsselung über die jeweilige Höhe des pauschalen Ausgleichsbetrags in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung wurde der Berechnungsansatz für die Abschlagszahlungen auf Grundlage der Ergebnisse der Kommunenbefragung 2023 des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) entwickelt, welche die durchschnittlichen Kosten einer kommunalen Wärmeplanung erfasst.

Die Ergebnisse der KWW-Kommunenbefragung 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst:

Kategorie Kommune/ Gemeinde	Anzahl wohner	Ein- wohner	Durchschnitts- kosten pro Einwohner (€)	Stichproben- größe
Kleine Stadt	< 10.000		6,32	8
Große Stadt	10.000 20.000	≤	4,01	11
Kleine Stadt	20.000 50.000	≤	2,22	29
Große Stadt	50.000 100.000	≤	1,19	5
Kleine Stadt	100.000 500.000	≤	0,84	8

Tabelle 1: Auswertung der Kommunenbefragung 2023 (Quelle: https://api.kww-halle.de/fileadmin/PDFs/KWW-Kommunenbefragung2023_Praesentation-gesamt_final.pdf)

Der konkrete Berechnungsansatz für die Abschlagszahlungen wurde so festgelegt, dass diese die in der Kommunenbefragung des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) ermittelten Durchschnittskosten pro Einwohner (EW) durchgehend übersteigen.

Kategorie meinde	Ge-	Anzahl Einwohner	Abschlagszahlung
1.		< 1.000	8.500 €
2.		1.000 - 10.000	8,50 € pro EW
3.		> 10.000	80.000 € + 0,85 € pro EW

Tabelle 2: Höhe der Abschlagszahlung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Gemeinde

Es ergibt sich somit für Gemeinden der Kategorie 1 ein pauschaler Ausgleichsbetrag von 8.500 Euro, für Gemeinden der Kategorie 2 ein einwohnerabhängiger Ausgleichsbetrag von 8,50 Euro pro Einwohner und für Gemeinden der Kategorie 3 ein pauschaler Ausgleichsbetrag von 80.000 Euro zuzüglich eines zusätzlichen einwohnerabhängigen Ausgleichsbetrag von 0,85 Euro pro Einwohner als Abschlagszahlung.

Absatz 3 sieht die Gewährung eines pauschalen Ausgleichsbetrags an die Gemeinden für die Fortschreibung der Wärmepläne ab dem Jahr 2029 vor. Auch hier erfolgt die Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Verpflichtung der Gemeinden nach § 10 Absatz 1.

Absatz 1 regelt die Auszahlungszeitpunkte für die Ausgleichsbeträge. Entscheidend ist insoweit der Zeitpunkt, den das Wärmeplanungsgesetz zur spätmöglichsten Fertigstellung vorsieht. Gemeinden, die nach dem Wärmeplanungsgesetz spätestens bis zum 30. Juni 2026 erstmalig einen Wärmeplan erstellt haben müssen, erhalten die Auszahlung der Ausgleichsbeträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028. Gemeinden, die den Wärmeplan erstmalig bis zum 30. Juni 2028 erstellen

müssen, erhalten die Auszahlung der Ausgleichsbeträge in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028. Zudem wird klargestellt, dass für die Auszahlungen der pauschalen Ausgleichsbeträge nach § 38 Absatz 2 ein Antrag der Gemeinden erforderlich ist.

Absatz 2 schreibt Regelungen zur Schlussabrechnung vor. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach der für die Gemeinde maßgeblichen Fertigstellungsfrist nach § 4 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes eine Schlussabrechnung unter Beifügung der entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium setzt auf Grundlage der Schlussabrechnung die nachgewiesenen angemessenen und erforderlichen Kosten fest. Übersteigt die der Gemeinde nach § 38 Absatz 2 gezahlte Abschlagszahlung deren tatsächliche Aufwendungen, so hat diese die Differenz innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen. Übersteigt hingegen das Ergebnis der Schlussabrechnung die Abschlagszahlung nach § 38 Absatz 2 hat das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium der Gemeinde die Differenz zu erstatten. Die Gemeinde hat dabei nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 angemessen und erforderlich sind. Die Kosten sind angemessen, wenn sie aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 10ff. dieses Gesetzes sowie der gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes entstehen. Zur Bewertung der Angemessenheit und Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen dient das KWW-Musterleistungsverzeichnis (MLV) zur Kommunalen Wärmeplanung als Leitfaden. Es wird klarstellend geregelt, dass in jedem Fall der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Eine Erstattung erfolgt zudem nur, soweit die Kosten nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle erstattet worden sind oder erstattet werden. Insbesondere ist hier eine Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes (NKI) zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt, dass im Falle einer gemeinsamen Wärmeplanaufstellung nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3, auch die Abrechnung jeweils gemeinsam unter Nennung des Verantwortlichen zu erfolgen hat.

Zu § 40

Die Vorschrift enthält Verordnungsermächtigungen sowie Bestimmungen zu Formularen für die §§ 38 und 39 des Gesetzes.

In Absatz 1 finden sich die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Einzelheiten der Finanzierung der Zuweisungen nach § 38 Absatz 2 sowie zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens nach § 39 Absatz 1 und zur näheren Ausgestaltung der Höhe des Betrags zur Fortschreibung sowie des Verfahrens nach § 38 Absatz 3.

Absatz 2 enthält die Berechtigung des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums zur Erstellung und Veröffentlichung von Formularen für die Anträge nach § 38 Absatz 3 sowie § 39 Absatz 1 und für die Schlussabrechnung nach § 39 Absatz 2. Die Gemeinden werden verpflichtet, die bekanntgemachten Formulare für die genannten Zwecke zu verwenden.

Zu § 41

Die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts stellt eine öffentliche Aufgabe dar. Die Kreise und kreisfreien Städte werden künftig zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtet. Folglich besteht nach Artikel 57 Absatz 2 der Landesverfassung eine Pflicht zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs. Da hier eine einmalige Pflicht übertragen wird, erfolgt ein einmaliger Ausgleich. Die Ausgleichszahlung erfolgt mit 24 Monaten Vorlauf zur Aufstellungsfrist.

Im Referentenentwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden die Kosten für ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet einer mittelgroßen Kommune durchschnittlich auf einmalig 100.000 Euro bis 200.000 Euro geschätzt. Nach Rückmeldung aus der Praxis muss in Schleswig-Holstein mit einem Mittelbedarf von jeweils 150.000 Euro für ein Klimaanpassungskonzept kalkuliert werden.

Zu Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

Der Bezug in § 12 Absatz 1 Nummer 6 des Hochschulgesetzes wird an die Verschiebung der dort in Bezug genommenen Vorschrift des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes sowie die geänderte Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu Artikel 3

Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Änderungen synchronisieren die Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem EWKG mit den Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden. Eine Synchronisierung mit den Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden ist sachgerecht, da die mit möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammenhängenden Verwaltungsverfahren regelmäßig bei den unteren Bauaufsichtsbehörden geführt werden.

Zu Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Mit dem Artikel wird der Art. 1 der Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein aufgehoben. Die Bestimmungen der Verordnung sind im Rahmen der Novellierung in das Gesetz übernommen worden.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein späteres Inkrafttreten ist nicht erforderlich. Soweit durch das Änderungsgesetz Regelungen in einer Weise geändert werden, die Auswirkungen auf laufende Vorhaben haben könnten, sind im Gesetz selbst Übergangsbestimmungen vorgesehen.